Bibl. Mont.
4496

4496 Bibl.Mont. 85

<36605829810013

<36605829810013

Bayer. Staatsbibliothek

Summarischer
INDEX
Ueber die
Landts-Freyheit.

Gedruckt zu Neuburg an der Donau,
durch Lorentz Danhauser.
Anno M. DC. XXIII.

Anjetzo aber wieder neu aufgelegt und gedruckt durch
Johann Christian Sillmann, Churfürstlichen
Hof- und Landschaffts Buchdruckern
1765.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

INDEX

Erster Theil.

E. G. Articul. E. Erklärung oder Erleuterung 1607. G. Grümauisch Abschid. 1562. Articul.		Fol.
I. Fürstlich Regiment Vitzthomb. Bestellung der Aempter.	Wie die Fürstliche Regiment, Vitzthomb und andere Aembter, mit taugentlichen Persohnen sollen besetzt werden.	4.
II. Rentmaister.	Von den Rentmeistern.	4.
III.	Was die Fürstliche Rentmeister in ihrem umbreiten verrichten und halten sollen.	4.
IV. Pfleger, Richter, Castner, Zollner, Mautner.	Von Pflegern, Richtern, Castnern, Zollnern und Mautnern.	4. B.
V. Gerichtschreiber. 1. 9.	Von Gerichtschreibern, und was für Persohnen zu andern gemainen, als Fronbotten, Schörgen, und andern Aembtern sollen aufgenommen werden.	5.
VI. Vitzthomb Ambt fürzunemmen.	Einen jeden in seinem Vitzthomb Ambt fürzunemmen.	5.
VII. Adel, Prälaten Persöhnliche Sprüch.	Daß die Prälaten, und vom Adel, in Persöhnlichen Sprüchen, allein vor dem Lands-Fürsten, und Fürstlichen Regimenten, gerechtfertiget sollen werden.	5. B. 30. B. 29.
VIII. Lands-Fürsten und Regiments Gewalt.	In was Sachen der Lands-Fürst und die Fürstliche Regiment ex officio und aus ordentlichem Gewalt zuschaffen haben.	5. B.
IX. Erbschafft.	Vom Einsatz in die Erbschafft.	6.

X. Lands-Fürsten Klag.	DAß der Lands-Fürst sein Klag und Ansprach, umb ligend oder fahrend Güter, vor dem ordentlichen Gericht fürbringen soll.	6.
XI. Underthanen Klag wider Lands-Fürsten	UMb des Unterthans Ansprach zu seinem Lands-Fürsten.	6.
XII. Wider die Ambtleuth.	WIe und wo sich die beschwerdten Underthanen, wider die Pfleger, Richter, und andere Ambtleuth beklagen mögen.	6. B.
XIII. Wider Fürstliche Hoff-Diener.	WO einer sein Klag wider die Fürstl. Hoff-Diener fürnemmen möge.	6. B.
XIV. Straffmäßigung.	WIe der Fürstlichen Unter-Ambtleuth Straff und Wandel mög gemäßig werden.	6. B.
XV. Vitzthomb Wändel.	VOn Vitzthomb Wändel.	7.
1. 1. 16. 3. 2. 4.	WAs für Vitzthomb Händel gehalten und gestrafft werden sollen.	7. 31. 32. 28.
XVII. Nachrecht.	WIe es mit den Nachrechten soll gehalten werden.	8. B.

Ander Theil.

I. Hoffmarck Gezürck.	VOn den Hoffmärcken, und wie weit sich ein Hoffmarcks Gezürck erstreckt.	9. 28. B. 32. B. 33. 34.
II. Straff 1. 2. 1.	WAs die Hoffmarcks Herren zu richten und zu Straffen haben.	9. 28. B.
III. Persöhnlich Sprüch.	WIe die Hoffmarcks Herren umb Persöhnlich Sprich und Frevel zurichten und zu straffen haben.	9. 29. 35.

Wie

E. G. Articul.		Fol.
IV. Marckung Stritt.	Wie die Irrung so sich der Marck halber zwischen der Landgerichtischen und Hoffmarcks Oberkeiten zutriegen, sollen entscheiden werden.	9. B.
V. Höltzer.	Von Höltzern und Holtzwachsen, die nit ohne Mittel an die Hoffmarcks Gründ stossen.	10. 31.
VI. Trüb Behültzung an Panvörsten.	Von des Lands-Fürsten Pannvörsten, daran die Underthanen den Trüb und Behültzung haben.	10.
VII. Grund und Boden.	Wie umb Grund und Boden in den Hoffmarcken, gelegen, gerecht werden soll.	10.
VIII. Dorffgericht.	Wie die Hoffmarcks Herren in den Hoffmarcken, die Recht ohne der Partheyen Unkosten halten und besitzen sollen.	10. B.
IX. Umb schlecht Sachen nit richten.	Das umb Sachen, unter zweyen Gulden, und umb bekantlich Schulden nicht soll gerecht werden.	11.
X. Landgericht.	Das die Recht in die Landgerichten gleicher massen wie obstehet, sollen gehalten werden.	11.
XI. Rechtsitzer.	Das der Hoffmarcks Herr, zu Erstattung der Rechtsitzer, seine umbgesessene Nachbarn bitten möge.	11. B.
XII. In das Land-Gericht zuweisen.	Wie der Hoffmarcks Herr die Partheyen, in das Landgericht zu recht weisen möge.	11. B.
XIII. 68. Dorff-Ehehafftgericht.	Die Dorff und Ehehafft gerichten in ihrem alten Gebrauch zu lassen.	11. B. 34.
XIV. Güttlich Vergleichung.	Das sich die Partheyen jederzeit selbsten mit einander güttlich vergleichen und vertragen mögen.	12.
XV. Unvergreifflich der Herrschafft.	Das der Partheyen Vertrag der Obrigkeit an ihrer gebührlichen Straff, und dem Grund-Herrn an seiner Gerechtigkeit unvergriffen seyn solle.	12.

Ander Theil.

E.G. Articul.		Fol.
8. XVI. Verlustigte Parthey nicht zustraffen.	DAs in Burgerlichen Handlungen die verlustigt Parthey nicht soll gestrafft werden.	18. 36.
XVII. Gerichts-Kosten Schäden.	DAß der Gerichts-Kosten, sambt den Schäden, neben der Hauptsach gebetten, und der Rechtlich Proceß gefürdert werden soll.	12. B.
XVIII. Gerichtsman Verbrechen.	WO ein Gerichts oder Hoffmarcksmann, in einem andern Gericht oder Hoffmarck verbrochen, wie gegen ihme gehandlet werden soll.	12. B.
XIX. Mit Recht will ausführen.	WIe es solle gehalten werden, wann der Verbrecher sein Unschuld mit Recht will ausführen.	13.
XX. Güter ausser der Hoffmarck. 5. 5. 9. 6.	UMb Güter ausserhalb der Hoffmarck, und wie die Prälaten, vom Adel, und andere bey ihren hergebrachten Gerichten, auf ihren Vogtleuthen, und Underthanen, sollen gelassen werden.	13.
XXI. Ainschichtige Land-Gerichts Güter.	DAß die vom Adel auf ihren einschichtigen Land-Gerichtsgütern, von Obrigkeit wegen handlen mögen.	13. b. 28. b. 32. b. 33. b. 34. 35.
XXII.	AUff welchen Vogt-Gütern die vom Adel die Inventur und Vormundsatzung haben.	14. B.
XXIII. Inventur.	DIe Inventur nicht von Aigennutzigkeit wegen fürzunemmen.	14. B.
XXIV. Stellung.	WIe die Landgerichtisch und andere Oberkeiten ihre Underthanen zur Vormundschafft an einander verschaffen sollen.	14. B.
XXV. Wie die Hofmärckischen für das Land-Gericht zufordern.	WIe die von der Landtschafft, ihre Underthanen in den Fürstlichen Landtgericht sitzend, von wegen Burgerlichen Verbrechen, ausser Malefitz, für das Landtgericht zuverschaffen, ersucht werden sollen.	15.

Das

XXVI. Beystand vergundt.	Daß die Herrschafften seinen Hindersessen Beystand thun möge.	15.
XXVII. Wann solche nit gestelt werden wie zuhalten.	Wo die Herrschafft auf gethanen Schreiben hinläßig seyn, oder der beklagt das Schreiben nicht verführen wolt, wie sich die Landgerichtisch Obrigkeit ferner halten soll.	15. B.
30. 9. XXVIII. Wie Actos dem Reo nachfolgen soll.	Wie die Landgerichtisch Obrigkeit die so wider der Landschafft Baurn oder Hindersässen in den Fürstlichen Landgerichten sitzendt, um Burgerliche Sachen zu klagen haben, für den Beklagten Herrn weisen mag.	15. B. 29. 35.
XXIX. Scharwerck.	Daß die vom Adel auf ihren aigenthumblichen Gütern die Scharwerck haben.	16. 36.
XXX.	Auff welchen Vogtgütern die vom Adel die Scharwerck haben.	16. 34.
XXXI.	Wo ein Edelmans-Gut verändert wird, wie es mit der Obrigkeit und Scharwerck soll gehalten werden.	16. B.
XXXII.	Daß der Prälaten und Burger-Güter, mit Scharwerck und andern wie andere Casten- und Urbars Güter sollen gehalten werden.	16. B.
5. 9. XXXIII. Holtzfarthen.	Wie es mit den Holtzfarten gen Hoff soll gehalten werden.	17. 34.
5. 9. XXXIV. Scharwerck.	Wie die geordnet und gesetzt Scharwerck bleiben soll.	17. 34.
XXXV.	Daß die Ambtleuth einen für den andern in der Scharwerck nicht beschweren sollen.	17.

E. G. Articul.		Fol.
59. 12. XXXVI. Wie die Güter Hofmarck oder Landgerichtisch werden.	WJe die Geistlichen, Burger und Baurn-Güeter durch Veränderung Edelmans Freyheit erlangen und entgegen die Edelmans Güter Landgerichtisch werden.	17. B. 34. 36.
XXXVII.	DAß die Hoffmarcks Gerechtigkeit bey einem jeden Inhaber unverändert bleib.	17. B.
XXXVIII. Sitz, Söldhöffen, Hoffbauen.	VOn Sitzen, Soldhöffen und Hoffbauen.	17. B.
13. XXXIX. Pfändung.	VOn den Prälaten, der vom Adel auch Stätt und Märckt Pfandung.	18. 36.

Dritter Theil.

14. I. Zoll, Maut, Umbgeld.	VOn Zoll Maut und Umbgeld.	18. 36. B.
II. Landt nicht zu verschreiben, oder Krieg anzufangen.	DAß der Lands-Fürst das Land zugewehren, oder Pfand nit soll verschreiben, noch keinen Mannhafften Krieg anfangen.	18. B.
III. Absag.	UMb Absag und Befehdung.	18. B.
IV. Ungnad.	SO einer in des Fürsten Ungnad und versagt ist.	18. B.
V. Ehehafft Neuerung.	UMb Neuerung der Ehehafft.	19.
VI. Nachzill.	VOn der Nacht zill wegen.	19.
59. VII. Futter Samlung.	VOn der Fueter Samblung wegen.	19. 34.

Von

		Fol.
VIII. Aigenleuth.	Von Theilung der Aygen Leuth.	19. B.
25. IX. Heyrath.	Daß der aigen Leuth Heyrathen frey seyn soll.	19. B. 36. B. 37.
X.	Ander Heyrath halber.	20.
XI. Entsetzung.	Umb Entsetzung der Gwehr.	20.
XII. Holtzgründ-raumen. 17. 18. 19. 20. 21. 22.	Umb Holtzgrund, wie man dieselben raumen oder ausstecken mag.	20. 37.
28. 23. XIII. Weidwerck, Niderwildpan.	Vom Weydwerck, auch wo und wann die Rehe, Schwein, und Beern zufahen erlaubt seyn.	20. B. 37. B. 38. 39.
XIV. Vorhöltzer.	Was für Vorhöltzer sollen gehalten werden.	20. B. 38. b. 39. b.
XV. 24. 25. 26. Füx, Hasen, Hüner, Vögel,	Wo und wann die Füchs, Hasen, Hüner, und Vögel zu fahen zugelassen seyn.	21. 38. b. 39.
XVI. 27. Klein Wildpan nit zuverleyhen.	Daß die kleinen Wildpähn ausser der Landtgränitzen, weder Bauren, Schörgen, noch andern Wildtnern nicht mehr sollen hingelassen werden.	21. 39.
XVII. Erbgejayd.	Von Erbgejayden.	21. B.

Vierter Theil.

I. Uebelthäter rechtfertig Costen.	Daß die Uebelthäter auf des Lands-Fürsten Costen gehalten und gerechtfertiget sollen werden.	21. Blat. 28.
II. Ankläger nicht zu übereylen.	Daß der Ankläger in Vollführung seiner Anklag nicht übereylet oder verkürtzt werden sollen.	22.

E.G. Articul.		Fol.
5. 6. 29. 30. 33. 32. III. Uebelthäter überlüffer: aus der Hofmarck.	Von den Uebelthätern, so in den Hoffmärcken betretten und angenommen werden, und wie der Hoffmarcks-Herr den Uebelthäter am dritten Tag aus der Hoffmarck in das Land-Gericht antworten soll.	22. 33. B. 34. 39. 40.
IV. Verstolen und geraubt Gut.	Wem des Gefangenen Uebelthäters verstohlen und geraubt Gut zugehören und folgen soll.	22. 39. B.
V. Uebelthäters aigen Gut.	Daß des Uebelthäters aigen Gut seinen Erben und Glaubigern bleiben soll.	22. B.
VI. Confiscation.	Von Confiscation der Güter.	22. B.
VII. Gestolen Gut wider zu lösen.	Wie einem sein Gut, so ihme verstohlen oder geraubt, gegen Bezahlung des Fürfangs, zugestellt werden soll.	22. B.
VIII. Gut auf frischer That zunemmen.	Daß ein jeder sein Gut dem Thäter in frischer That wiederum nemmen mög.	23.
IX. Flüchtiger Uebelthäter Gut wie zu halten.	Wie es mit dem Gut der flüchtigen Uebelthäter, ausser der Adels-Personen solle gehalten werden.	23.
X. Bezahlung darvon.	Wie der Gerichts- und Vogt-Herr und Glaubiger von der Uebelthäter Gut sollen bezahlt und entricht werden.	23. B.
XI. Urphed.	Umb Urphed.	23. B.
XII. Bezahlung der Atzung der ausgelassenen.	Von der Bezahlung der Atzung, so einer der Straff halber begnadet und ausgelassen wird.	24.
XIII. 33. Edelleuth Todschläg.	Von der Edelleuth Todtschlägen.	24. 40.

E. G. Articul.		Fol.
XIV. Freyheit Bestettigung.	WJe künfftiglich die Bestättigung der Freyheit soll gehalten werden.	24. B.
XV.	DAß diese Erklärung einem jeden an andern seinen Freyheiten unvergreifflich seyn soll.	24. B.
XVI. Alte Freyheiten.	DAß die Erklärung den alten confirmirten Freyheiten nichts benemmen soll.	25.
XVII.	VOn der Fürsten Verpflichtung zu dieser Erklärung.	25.
XVIII.	DAß bey jedem Landgericht ein besigelt Libell dieser Erklärung sein soll.	25. B.
XIX.	WJe alle Ambts Verweser zu dieser Erklärung schweren sollen.	25. B. 28.
XX.	DAß diese Erklärung zweymal im Jahr offentlich verlesen werden soll.	25. B. 40.
XXI.	DAß ein jeder Ambtmann seines Befelchs ein Urkund unter Fürstlichem Secrete in das Ambt bringen soll.	26.
XXII.	VOn Straff der Fürstlichen Ambtleuth, so dieser Erklärung überfahren.	26. B.
XXIII.	WJe gegen dem Ambtmann, so umb Ueberfahrung dieser Erklärung beklagt wird, soll procedirt und gehandelt werden.	26. B.
XXIV.	WO des Ambtmanns Ankläger ungeacht erfunden, wie er dem Ambtmann Abtrag thun soll.	27.
XXV.	DAß diese Erklärung stracks nach Vermög des Buchstabens soll gehalten werden.	27. B.

Uebrige Puncten oder Articul, so in der Lands-Freyheit nicht begriffen.

Grüenauischer Abschid.

1562.

I. Wer die Fleischliche Unzucht, Ehebruch, und lediger Persohnen Vermischung zu straffen. 28.

VII. Auff den Gütern, so die Hoffmarcks-Herren einthan, daß mit reysen den Gemeinden nit zu entziehen. 28. B.

VIII. Prälaten so Hoffmarcken haben, sollen auf ihren Gründen und Boden, sich der Hoffmarcks-Gerechtigkeit gebrauchen. 28. B.

X. Die Geistliche Güter nicht zu mißbrauchen. 29.

XI. Ob der Kirchen-Ordnung und andern des Lands-Fürsten Geistlichen Bedencken, und Anstellungen zu haben. 29.

XII. Musterung der Hoffmarcks Underthanen. 29.

Erleuterung.

1607.

VI. Wie Hoffmarcken und Edelmans Güter den Burgern in Reichsstätten nicht zu verkauffen. 34. B.

Er-

Erklärung.

Articul.		Fol.
VII.	DIe Hoffmarcken, Landsässen und andere Güter keinen ausländischen Herren zu Lehen auffzutragen.	34. B.
VIII.	WIe der Landsässen Unterthanen zur Inquisition Zeugen Verhör oder andern Sachen, durch den Lands-Fürsten dessen Regierung oder Commissarios zuerfordern.	35. B.
XXXV.	DEr Landständt Unterthanen sollen die Fürstliche Lands-Mandaten, Ordnung, Statuta und Handwercks-Ordnungen halten.	40. B.

Landts-Freyheit

Deß

Fürstenthumbs Neuburg

Wie solche desselben Ständen ANNO, &c. 1554. gegeben, und hernach Anno &c. 1562. und 1607. erläutert, erklärt, vermehrt und verbessert worden.

ANNO

M. DC. IX.

Wir Philipps Ludwig von Gottes Gnaden,

Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grave zu Veldentz und Sponheim, ꝛc. Entbiethen unsern verordneten Stadthalter, Hofmeister, Cantzler und Räthen, auch allen und jeden unsern Ober- und Under Ambtleuthen, Landvögden, Landrichtern, Pflegern, Hofmarcksherrn, Landsässen, und derselben Verwaltern, Landschreibern, Castnern, Vögten, Richtern, Bürgermeistern, Burgern und Gemainden, von Städten und Märckten, und sonsten allen und jeden unsers Neuburgischen Fürstenthums Underthanen, Verwandten und Angehörigen, Geistlichs und Weltlichs Stands, unsern Gruß, Gnad und alles Guts: Und fügen ihnen hiemit zuvernemmen, was massen uns gemeine Stände unserer getreuen lieben Landschafft zu mehrmahlen unterthänig und gehorsamblich ersucht und gebetten, daß wir die Landsfreyheit und Privilegia, wie die ihnen den Ständen, von weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Herrn Vettern, Herrn Ott Heinrichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Churfürsten, ꝛc. Christseeliger Gedächtnus, wegen ihrer vielfältig, gutwillig und mitleydentlich (ohngeacht ihres Schadens, Nachtheils, auch habenden gemeinen und sonderer Persohnen Freyheiten, die sie unvergreifflich beyseits gestellt) geleisten unterthänig, getreuen Dienst und Gehorsam, und anderer bewegenden Ursachen, Anno, &c. 1554. conferirt bewilliget und gegeben, und hernacher von Weyland dem auch Hochgebohrnen Fürsten, unserm gnädigen und freundlichen geliebten Herrn Vatern, Herrn Wolffgangen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayrn, ꝛc. Hochlöblicher Christmilder Gedächtnus, Anno, &c. 1559. und dann von uns selbst, Anno, &c. 73. confirmirt und beståttiget, auch seithero zum Theil auf vorgehende Vergleichungen wohlbedächtlich declarirt

und erklärt worden, zu allen und jeden Aembtern unsers Fürstenthums zu verordnen, nicht weniger auch allen Ständen von Prälaten, Ritterschafft, Hofmarcks-Herrn, Landsässen, Städten und Märckten zu communicirn geruhen wolten, alles zu dem Ende, darmit sich alle Theil darnach desto unverweißlicher gegen einander zuverhalten, besorgende Irrungen und Mißverständ, so viel möglich, verhütet, und dardurch unnöthigem querelirn und Klagen wider die Ambtleuth und respectivè Landsständ inskünfftig so viel mehr fürkommen werden mög.

Wann wir dann, ihr unserer getreuen lieben Landtständ unterthänig, angenehm und getreu nutzliche Dienst, die sie und ihre Vorfordern, Weyland unsern Vorfahren in diesem Fürstenthum Neuburg, und uns offt willig und unverdrossen erzeigt und erwiesen haben, sie auch noch hinfür ins künfftig sich zuthun unterthänig und gehorsamlich erbotten, auch wohl thun mögen, und Krafft ihrer geleister Erbhuldigungs-Pflicht, und voriger ergangner Landtags Abschied und Versprechen thun sollen, angesehen, und aus diesen und andern mehr erheblichen Ursachen, solch ihr Suchen und Begehren nicht ohnziemlich, sondern nutz und nothwendig zu seyn ermessen, uns auch insonderheit erinnert, was dernwegen vor diesem Anno &c. 1562. und 94. geschlossen, verglichen und verabschidet worden, und wir nochmahln, wie allweg, gnädig geneigt seyn, unsere getreue liebe Landständ bey publicirter, erklärter und confirmirter Lands-Freyheit, deroselben sonderbarn habenden Privilegien, und üblichem alten Herkommen bleiben zu lassen, und darbey mit allen Gnaden zuschutzen und handzuhaben.

So haben wir demnach für uns, unser Erben, Erbnemmen und Nachkommen, ihnen den Landständen vor diesem, nicht allein ihr in gemein und insonderheit habende Freyheiten, Privilegia, und wohl hergebrachte Gebräuch, allbereit gnädig ratificirt, bestättiget und confirmirt, sondern wir thun auch solches in Krafft diß, hiemit nochmahln wissentlich und wohlbe-

dächtig, haben auch zu würcklicher Vollziehung voriger Vergleichung, bemeldte Lands-Freyheit, wie die anfangs gegeben, hernacher declarirt, confirmirt, und bestättiget, durch diesen offnen Truck zu männiglichs, so es berühren und antreffen mag, Nachrichtung publicirn lassen wöllen.

Und wie Wir oberzehltes alles (wie bißher ohne Klag geschehen) auch künfftig nichts darvon ausgenommen, gnädig, vest und unwiderrufflich mit der Hilff GOttes, Fürstlich zuhalten, zu leisten, und zuvollziehen gedencken: Also gebieten und befehlen Wir hierauf unsern verordneten Stadthalter, Hoffmeister, Cantzler und Räthen, auch allen und jeden obgedachten unsern Ober- und Unter Ambtleuten, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie solch gegebne, erklärte und der Buchstaben und Wortlich Innhalt und Verstand derselben vermag, ohne einigen respect, gegen männiglich steiff und vestiglich Handhaben und vollziehen, derselben in allen und jeden Puncten, Artickeln, und Innhaltungen mit allem Fleiß dem Buchstaben nach, gehorsamlich geleben und nachsetzen, und obgedachte unsere Stände und Prälaten, der Ritterschafft, Hoffmarcks-Herrn, Landsässen, Städten und Märckten, darwider in einige Weiß oder Weeg selbsten nicht turbirn und beschweren, noch von andern wissent- und fürsetzlich betrengen und molestirn lassen, sondern sie viel mehr darbey mit Ernst defendirn und schutzen:

Dargegen sich auch die Ständ unserer getreuen lieben Landschafft und Prälaten, Ritterschafft, Hoffmarcks-Herrn, Landsässen, Städten und Märckten, unsern Beambten an anbefohlener Handhabung unserer Landsfürstlichen, Landgerichtlichen und anderer Jurisdiction, Ober-Rechten und Gerechtigkeiten, unfügsamlich einzugreiffen oder Verhinderung zu thun, allerdings und gäntzlich enthalten, und wo sich je einer oder der ander, in einigen Weeg, wider die Gebühr beschwert zuseyn befinden wurd, solches um gebührliche Abwendung an uns gelangen, und sich in allweeg deren in mehr berührter Lands-Frey-

heit Heylsamblich bedachten, und verfaßten Mittel und ordentlichen Austrags gebührlichen gebrauchen, und gutwillig ersettigen lassen sollen, inmassen wir dann hiemit obgedachte unsere Stadthalter, Hoffmeister, Cantzler und Räthe, alle und jede unsere Ober- und Unter-Ambtleut, desgleichen gemeine Ständ von Prälaten, Ritterschafft, Hoffmarcks-Herrn, Landsässen, Städten, und Märckten, auf den Buchstaben, Wortlichen Innhalt und Verstand, vielberührter, erklärter und confirmirter Lands-Freyheit nochmahlen gewisen: und alles das jenig, was bißher wider den klaren Buchstaben derselben von einem oder dem andern verhandelt und fürgenommen, aus dapffern Bewegnussen, und Landsfürstlicher Macht und Hochheit, wissend- und wohl bedächtlich tam in genere quàm specie allerdings und gäntzlich cassirt, abgethon und aufgehebt haben wollen.

Darnach sich männiglich unsers Neuburgischen Fürstenthums, bey Vermeydung unserer schweren Straff und Ungnad, ins künfftig endlich zurichten.

Der erste Theil der Lands-Freyheit des Fürstenthums Neuburg.

Der 1. Articul.

Wie die Fürstlichen Regiment, Vitzdomb und andere Aembter mit tauglichen Persohnen sollen besetzt werden.

WIr sollen füran unser Ambt, nehmlich Vitzdomb, Hoffmeister, Marschal, Cammermeister, Kuchenmeister, Jägermeister-Ambt, auch die Pfleg unserer Ort, und nahmhaffter Städt und Schloß, mit dapffern, Edlen und geschickten Landleuten, so Bayrn, oder die mit Schlossen, oder Sitzen im Land zu Bayrn beerbt seynd, und nicht mit Ausländern fürsehen und besetzen, und zuvor in unserm Rath, allweg mehr geschickt Landleut vom Adel, so Bayrn seynd, dann Gelehrt, haben und setzen.

Der 2. Articul.

Von den Rentmeistern.

DArzu sollen zu unserm Rentmeister Ambt, Edle oder andere ehrbare, redliche Personen, so Landleut, und darzu geschickt seynd, und nicht frembd Ausländer fürgenommen und gebraucht werden.

Der 3. Articul.

Was die Fürstlichen Rentmeister in ihrem umreiten verrichten und handeln sollen.

WO unser Rentmeister und Landschreiber füran umreiten, sollen sie daß mit unserem Vorwissen thun, sich frembder

der Händel und Sachen, ohne unser und unserer Hoff-Räthe, auch unser Vitzdomb und Räthe heissen, und ihnen zu sonderm Nutz, nicht beladen, sondern allein zu unserer Nothdurfft sehen, wie es in jeden Ambt, um unser Pfleg, Gericht, Zoll, Maut, Cästen und Forst Ambt, auch Schloß, Städt, Marckt, und andere unser Häuser, auch unser Getreyd, Urbar, und alle andere ligende und fahrende Güter, Rennt, Gült, Fäll, Ambtnutzung, Scharwerck, Gericht und Obrigkeit, Gestalt hab, auch wie sich ein jeder halt, ob er uns auff unser Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, die er in seiner Ambtsverwaltung hab, mit Fleiß sehe, diese Erklärung und ander unser Landbott und Lands-Ordnung halt, die arme Leut nicht beschwere, und zum Ambt geschickt seye, oder nachläßiglich, oder eigennutzlich handel oder nicht, damit wir und sie, uns in den Ambts-Rechnungen, und allen andern unsern Nothdurfften allenthalb darnach ferner wissen zurichten.

Der 4. Articul.

Von Pflegern, Richtern, Castnern, Zollnern, und Mautnern.

WIr sollen auch hinfüran unser Gericht, Casten, Zoll- und Maut-Ambt, allenthalb in unsern Landen mit Leuten besetzen, die Edel oder Ehrbar, redlich, ehrlicher Geburt und verständig seynd, und angebohrne Sigel haben, auch dieselben Richter, mit Besoldung und anderm also halten, damit fürter keiner, in den Wändeln und Straffen Theil oder Nutz hab, auf daß die armen Leuth, wie bißher beschehen seyn möcht, und geklagt ist, unbilliger Weiß, mit Wändeln und Straffen nicht beschwert werden.

Damit uns aber solch Wändel, Verbrechen und Straffen, so uns oder unsern Ambtleuten zustehen, anbracht, und nicht verhalten werden, haben Wir uns vorbehalten, den Fronbotten,

ten, Bütteln, Schergen oder Ambtknechten ihre Nachrecht davon folgen zu lassen, wie solches hernach lauter angezeigt wird.

Der 5. Articul.

Von Gerichtschreibern, und was für Persohnen zu andern gemeinen, als Fronbotten, Schergen und andern Ambten sollen aufgenommen werden.

WIr wöllen auch zu den Landgerichten, geschickt und verständig Gerichtschreiber, und auch zu ander gemeinen Ambten, Diener und Knecht, die ehrbars Herkommens und Wesens seynd, auch Fronbotten oder Büttel, die vor nit unehrbar Handlung getriben, oder unleumbt auff ihnen haben, zu den Ambten aufnemmen, auch unsern Rentmeister oder andern unsern Ambtleuten darwider zuthun nicht mehr gestatten, damit in den Rechtlichen Ladungen, Verkündungen, Gebotten, und andern der Fronbotten Handlungen nit unglimpff, widersprechen, Schad, Beschwerung, Versaumnus oder Nachtheil entstehen. Es sollen auch füran in unsern Vitzdomb Ambten, unser Vitzdomb und Räth, mit sammt unsern Rentmeistern, die Fronbotten, Büttel und Schergen auffzunemmen Macht haben, doch daß sie die von keines Zustands oder Gelds, sondern von Frommkeit und guts Wandels wegen, zu den Ambten aufnemmen, doch uns hierinnen freye Handlung vorbehalten seyn.

Der 6. Artickel.

Einen jeden in seinem Vitzdomb Ambt fürzunemmen.

ES solle ein jeder in seinem Vitzdomb-Ambt seines ordentlichen Gerichts bleiben: Ob aber bewegliche Ursach eine oder mehr vorhanden wären, dardurch wir vermeindten, eine Sach selbst oder durch unsere Hoff-Räthe zuhören: So mögen

wir alsdann die Partheyen erfordern, die sollen auch durch sich selbst oder ihre vollmächtig Anwäld erscheinen, und gütlicher billiger Handlung, nach Verhör der Sachen gewarten.

Es wurde dann, so die Sachen Rechtlich fürgenommen, mit Recht und Urtheil erkennt, daß einer in eigner Person kommen und erscheinen solt, daß soll er thun.

Es mögen auch unser Vitzdomb, eine Sach aus beweglichen Ursachen selbst für uns gen Hof weisen, so fern die im Rechten vor ihnen nicht verfaßt ist.

Der 7. Artickel.

Daß die Prälaten und vom Adel in Persönlichen Sprüchen allein vor dem Lands-Fürsten, oder Fürstlichen Regimenten gerechtfertiget sollen werden.

Die Prälaten und der Adel sollen umb Persohnlich Sprüch nirgend gerechtfertiget werden, dann vor uns, oder unserm Vitzdomb Ambt. Doch uns unbenommen, ob wir aus beweglichen Ursachen, die Rechtfertigung für uns und unser Hoff-Räthe, aus dem Vitzdomb Ambt, bescheiden wolten.

Der 8. Artickel.

In was Sachen der Lands-Fürst und die Fürstlichen Regiment ex officio, und aus ordentlichem Gewalt zuschaffen haben.

Warinn aber wir oder unser nachgesetzt Vitzdomb, ohne sonder Gerichts-Procefs, oder Rechtfertigen, zwischen den Partheyen aus ordentlichen Gewalt zuschaffen haben, als umb anhellig bekanntlich Schuld offenbar Frevel, Entsetzung, Vergwaltigung, Einsatzung und anders, ist in offenbaren Rechten ausgetruckt.

Der

Der 9. Artickel.

Von Einsatzung in die Erbschafft.

Noch sollen die Einsatzung der Erbschafft halben / nach Verhör und Erkanntnus der Sachen / durch unsere Räthe / auch in Erwegung der formlichen Geschäfft / und letzten Willens geschehen / und anderst nicht.

Der 10. Artickel.

Daß der Lands-Fürst sein Klag und Ansprach, umb ligend oder fahrende Güter, vor dem ordentlichen Gericht fürbringen soll.

Wo wir oder unser Ambtleut von unsern wegen / zu jemands Gut / es sey ligend oder fahrend / nicht zusprechen hätten oder gewunnen / darum Rechtfertigung beschehen solt: So soll solch Rechtfertigung beschehen / vor eines jeden derselben Sachen ordentlichen Gericht und Richter.

Der 11. Artickel.

Umb des Unterthans Ansprach zu seinem Lands-Fürsten.

Wurde jemands zu uns / unsern Erben und Nachkommen / zusprechen oder zuklagen haben / der soll das thun vor unsern Räthen / vor den sollen wir auch gerecht werden / laut des Articuls in der Heyl: Reichs-Ordnung deshalben gesetzt / mit Vorbehaltung uns / auch unserm Widertheil die Appellation, wie sich gebührt und recht ist.

Der 12. Articul.

Wie und wo sich die beschwerten Unterthanen, wider die Pfleger, Richter, und andere Ambtleuth beklagen mögen.

OB jemand zu unsern Pflegern / Richtern / Dienern / und andern Ambtleuthen / die einen von ihrer Ambt oder Dienst wegen / an seinem Leib / Ehren oder Gut überfahren / beschädigt / oder zu Schaden bracht, nichts zusprechen hätt, derselb Kläger mag dieselben unser Ambtleuth oder Diener vor uns, oder in unserm Vitzdomb Ambt, vor unserm Vitzdomb und Räthen, darum wohl beklagen und rechtfertigen.

Ob aber derselb Ambtmann und Diener, oder der Kläger sich ab unsers Vitzdomb und Räthe Handlung und Geschäfften beschwehren wurden, so soll demselben fürgesetzt seyn, den Handel und sein Beschwerung uns anzubringen, und ferner nach Billigkeit in die Sach gesehen werden.

Der 13. Articul.

Wo einer sein Klag wider die Fürstlichen Hoff-Diener fürnemmen möge.

WO aber die, oder derselben unser Ambtleuth oder Diener einer, in keinem Vitzdomb Ambt gesessen, sondern dem Regiment unser gemeinen Hoffhaltung unterworffen wäre, so mag er alsdann denselben unsern Ambtman oder Diener, ohne Mittel vor uns, unserm Hofmeister oder Marschall und Räthen daselbst fürnemmen, beklagen und rechtfertigen.

Der 14. Articul.

Wie der Fürstlichen Unter Ambtleuth Straff und Wändel mögen gemäßigt werden.

Ob

OB auch die Unterthanen je zu Zeiten der Straffen und Wändel halben, über unsere Ambtleuth sich beschweren, und darumb für uns oder unser Hoffmeister und Vitzdomb Räthe, zu Klag kommen wurden: So mögen dieselben unser Hofmeister und Räthe, und in den Vitzdomb Ambten unser Vitzdomb und Räthe, mit wissen unser Rentmeister, solche Straff und Wändel wohl mäßigen.

Der 15. Articul.

Von Vitzdomb Wändeln.

ES sollen auch unser Rentmeister und Landschreiber die Vitzdomb Wändel, was sie der in ihrem umreiten oder sonst erfahren, nun füran mit unserm und unser Hof-Räthe, in unsern Vitzdomb Ambten, mit unsern Vitzdomb und Räthe Willen und Wissen, und nach derselben Mäßigung abthedigen, und die noch ander Wändel zuverthetingen, ohne sondern Befelch, auf ihr Umreiten nicht mehr aufschieben.

Der 16. Articul.

Was für Vitzdomb Händel gehalten und gestrafft werden sollen.

ES mögen die nachfolgende Fäll und Mißhandlungen, füran als Malefitzisch und Vitzdombhändel gestrafft werden, und seynd in zwantzig Articul hernach gesetzt.

Der erste: Wer seinen Herrn in Todt gibt, oder ihme heimblich oder offentlich, wider gethane Aydspflicht, schädliche Untreu thut, die Rechtlich Malefitzisch gestrafft möge werden.

Der Ander: Wer wider seine Herrschafft, Obrigkeit, oder den Lands-Frieden Verrätherey übet und getriben hat.

Der Dritt: Wer seinen Bethgenossen ohn Schuld, die im Rechten gegründet seynd, vom Leben zum Todt bringt.

Der Vierdt: Wer Vatter und Mutter vom Leben zum Todt bringt, oder sonst mit schädlichen Schlägen freventlich Hand daran legt.

Der Fünfft: Wer ihm selbst den Todt thut, aus Ursachen eines begangenen Malefitz, der peinlichen Rechtfertigung und Straff zu entfliehen, daß soll malefitzisch gestrafft, nnd desselbigen Gut confiscirt werden. Wo ihme aber jemand den Todt selbst thut, aus unsinniger Weiß, oder aus Ursachen, unleydentliches Schmertzens seiner wissentlichen Kranckheit, desselben Erben und sein verlassen Gut, sollen darum von eines Vitzdom-Handels wegen, nicht angezogen oder gestrafft werden.

Der Sechst: Wer unser selbst oder unsers Hoffmeisters, Marschalls, Vitzdombs, oder unser Räthe, Geleidt, oder ihren angelobten Fried freventlich bricht.

Der Sibend: Wer tröwlich austritt, oder jemand befehdet oder nottediget.

Der Acht: Wer jemand heimblich Mordbrennt, oder offentlich und muthwillig brennt.

Der Neundt: Wer einen freventlichen Todtschlag thut, oder mit Gifft, oder in anderer Gestalt, ein heimlich Mordt, oder Kind verthan hat.

Der Zehend: Wer Brieff oder Müntz, Gold oder Silber fälschet, saigert oder geringer macht, und der wissentlich für Gold und Silber ander Conterfeten, Metall, dergleichen wer falsches Edelgestein für gut und gerecht wissentlich verkaufft oder hingibt.

Der Eilfft: Wer Frauen oder Jungfrauen nothzwingt.

Der Zwölfft: Wer unkeusch wider die Natur, als mit einem Viehe, oder ein Mannsbild mit dem andern begehet.

Der Dreyzehend: Wer falsch Eyd schwöret, und falsch Zeugnus gibt.

Der Vierzehend: Wer Zauberey treibt, die zu Schaden kommen.

Der

Der Fünffzehend: Ein jeder Diebstall, der mit Recht peinlich gestrafft werden mag, darinnen soll auch füran diese nachfolgende Läuterung und Mäßigung gehalten, und darwider von niemand zuhandlen, gestatt werden. Nemlich wer über zween und dreyßig Regenspurger, das ist, achtzig Pfenning schwartzer Müntz unser Landswerung, oder so viel werth, verstilt, der mag peinlich, und um einen Vitzdombhandel gestrafft werden. Aber welcher Diebstall unter gemeldter Summa ist, daß soll kein Vitzdomb-Handel seyn, sondern für einen Gerichts-Wandel gestrafft werden, und wo in der Betheurung, Schatzung oder Anschlag solches Diebstalls geirret wurde, sollen unser Hoff-Räthe, und in den Vitzdomb-Ambten, unser Vitzdomb und Räthe darum zu entscheiden haben.

Der Sechzehend: Die Rauberey solle auch für ein Malefitzhandel gehalten und gestrafft werden.

Der Sibenzehend: Wer geweichte Kirchen heimblich bricht, daraus stilt, oder auff ein geweichten Kirchhoff freventlich rumort, ficht, oder ihr eines mit Blutvergiessen entehret.

Der Achtzehend: Wer einem sein Weib und Kind, oder einen unvogtbarn Bruder, Schwester oder Pfleg-Kind heimlich oder offentlich, mit Gewalt über seinen Willen raubt oder entführet.

Der Neunzehend: Wo einer einem andern bey nächtlicher weil, ihne vermessentlich zubeschädigen fürwart, auch ihne beschädiget, und das zu ihme bracht wird, wie recht ist.

Der Zwantzigst: Wer einer einem andern seinen Marckstein oder andere Marck heimblich und gefährlich verruckt, ausbricht, oder abthut, und seinen Grund dardurch sichtiglich erweitert: Wurde aber von jemand ungefehr ein Marck bewegt oder ausgeäckert, derselbig soll es seinem Gerichts-Herrn ansagen, und der Gerichts-Herr alsdann, mit wissen beeder Partheyen, die Sach solcher Marck halber gütlich verträgen und hinlegen, und darum kein Straff noch Wandel füran genommen werden. Es

wäre dann Sach, daß solches dem Gericht nicht angesagt, und gefährlich verhalten wurde, so mag alsdann derselb Handel, doch nicht Malefitzisch, sondern wie ein Gerichts-Handel, gestrafft werden.

Doch sollen obgemelte Articul all, und ein jeglicher, so für Vitzdombhändel gesetzt seynd, nicht gestrafft werden, es habe sich dann bey den Beschuldigten erstlich wahrlichen und glaublichen erfunden. Wo aber das Land-Buch ligt, daselbst soll es in obgemelten Fällen, nach Buchssag, gehalten werden.

Der 17. Articul.

Wie es mit den Nachrechten soll gehalten werden.

Es sollen auch die Nachrechten der enden, die bißhero aus altem Gebrauch genommen seynd, auff die Vitzdomb und Gerichts-Wändel, unsern Pflegern, Rentmeistern, Landschreibern und Richtern, füran abgeschafft werden, auch wir als Lands-Fürst, und unser Nachkommen regierent Fürsten, ferner unser Ambtleut, so seyn mehrers oder minders Stands, auch unser Rentschreiber, Gerichtschreiber, und aller ander Knecht und Diener, ihrer Nachrecht und aller derselben Anforderung halben, selbst entrichten lassen, und ihr keinem darüber, von den, so wandelbar sind, weiter nichts gegeben werden. Doch an welchen enden die Fronbotten, Büttel und Schergen, aus altem Gebrauch in etlichen Wändeln, die Nachricht gehebt haben, soll ihnen der zehent Pfenning auf die Wändel gegeben werden. Wo sie aber die Nachrecht bißher nicht gehebt, da sollen sie die füran auch nicht haben.

Wo auch das Buch ligt, soll es in diesem Fall, laut desselben, gehalten werden.

Folgt

Folgt der ander Theil der erklärten Lands-Freyheit.

Der 1. Articul.

Von den Hoffmarcken, und wie weit sich ein Hoffmarcks-Gezirck erstrecke.

Nach dem bißher zwischen uns und unser Landschafft, so Hoffmarck haben, sich Irrung gehalten hat, wie weit ein jede Hoffmarck mit ihrem Zirckl oder Anzeigen reichen, des soll füran die Erklärung gehalten werden, daß solch Hoffmarck seyn sollen, in den Ettern / und ausserhalb auf allen Aeckern, Feldern, Wisen, Engern, Egarten, Höltzern, Holtzgründen, Wegen, Stegen, Pomgarten, Hecken, Tratten und Wassern, so in die Hoffmarck gehören.

Der 2. Articul.

Was die Hoffmarcks-Herrn zurichten und zustraffen haben.

In und auf den allen, wie obstehet, soll der Hoffmarcks-Herr zurichten und zustraffen haben. Als um überetzen, übermähen, überschneyden, überzäunen, übergraben, übermässen, und überäckern, auch umb rauffen, schlagen, werffen, und verwunden, und alles anders, daß nit Vitzdomb und Malefitzisch Händel sind.

Der 3. Artickel.

Wie die Hoffmarcks-Herrn um Persohnlich Sprüch und Frevel zurichten und zustraffen haben.

WAs sich auch ander Persohnlich Sprüch und Frevel, die nit Vitzdomb oder Malefitzisch Händel sind, in denselben Hoffmarcken, zwischen ihren innwohnenden Persohnen und andern, auch auf den Gründen und Gütern darzu gehörig, begeben, soll der Hoffmarck-Richter auch zurichten und zustraffen haben. Doch mit Vorhalt, uns, als Lands-Fürsten unser Fürstlichen, oder auf unsern Befelch, unser Vitzdomb und Räthe Mäßigung, in den und allen andern der Hoffmarcks-Herrn Straffen, wo die beschwerlich und ungebührlich beschehen, und derhalb Klag fürkämen.

Der 4. Articul.

Wie die Irrung, so sich der Marck halber zwischen der Landgerichtischen und Hoffmarcks-Obrigkeiten zutrügen, sollen entscheyden werden.

UNd wo zwischen unsern Land-Gerichten und den Hoffmarcken, Zweiffel oder Irrung in den Marcken wären, darinn solch Verbrechung sich erhüben, so soll unser Land-Richter desselben Orts mit sammt dem Hoffmarck-Richter, darum die Kundschafft einnehmen: und die rechten Marck entscheyden.

Wurden sie aber der Handlung oder Entschids uneins, so sollen unser Vitzdomb und Räthe desselben Orts, oder wo solches kein Vitzdomb Ambt betreffe, unser Hoffmeister und Räthe darum zusprechen und zu erkennen haben.

Wann aber der Land-Gerichtsgrund und ein Hoffmarcks-Grund, oder zweyer Hoffmarcks-Grund an einander stossen, und ein Nachbar den andern in obgeschribnen Sachen überführe, wo sich alsdann derselben Irrung, die zween Richter jedes Theils mit einander nicht vergleichen wolten oder möchten, so sollen wir oder unser Vitzdomb oder Hof-Richter über dieselben Spenn und Grund einen Richter schaffen.

Wurde

Wurde aber derselben Grund einer, gar oder eines Theils ansprüchig, darum soll unser Land-Richter richten.

Der 5. Artickel.

Von Höltzern und Holtzwachsen, die nicht ohne Mittel an die Hoffmarcks-Gründ stossen.

Es sollen auch die Höltzer und Holtzwachs, die ohne Mittel nicht an der Hoffmarcks-Grund stossen, in dem Herkommen, und Gebrauch der Gerichtstraff und Pfandung des, der sie vorgehabt hat, bleiben.

Der 6. Artickel.

Von des Lands-Fürsten Panförsten, daran die Unterthanen den Trib und Behültzung haben.

Ob auch die Hoffmarcks-Gründ an unser Panförst stiessen, darein die Hoffmarck, und andere Güter und Dörffer ihren Trib, Besuch, und daraus die Behültzung haben, darauff sollen wir, unsere Forster oder ander Ambtleut, die das verhüten oder verwalt hätten, bey unser Lands-Fürstlichen Obrigkeit und Straffen, derselben enden auch bleiben.

Doch unsern Unterthanen der enden an ihren alten Gebräuchen, wie sie die herbracht haben, unvergreifflich.

Der 7. Artickel.

Wie um Grund und Boden in den Hoffmarcken gelegen, gericht werden soll.

Wer Hoffmarck hat, der soll wie obstehet, in denselben alle Sachen, so nicht Vitzdomb oder Malefitz-Händel seynd, zurichten haben, hindann gesetzt und ausgenommen, um

Grund und Boden, auch um Gant derselben Sachen, die sollen in unsern Fürstlichen Land-Gerichten berechtet werden.

Also ob sich begeb, daß um Grund und Boden, in einer Hoffmarck gelegen, eine Irrung wär, die gerechtfertigt werden, so solle es, wo anderst derselbe Hoffmarcks-Herr um Grund und Boden selbst nicht zurichten hat, anfangs in der Hoffmarck angefangen, und mit der ersten Urtheil durch den Hoffmarck-Richter in unser Land-Gericht derselben Ende geschoben werden.

Und ob es zu einer Einsatzung kommen, so soll die Vollziehung auff unser Land-Richters Verkündigung und Begehren, durch den Hoffmarcks-Herrn beschehen und gethan werden. Es wäre dann Sach, daß der Hoffmarcks-Herr sich darüber widern, und die Vollziehung in vierzehen Tagen nicht thun wurde, so mögen wir oder unser Land-Richter alsdann solch Vollziehung thun.

Aber die Gant um fahrends Gut, sollen in den Hoffmarcken, die dann um die Schuld zu richten haben, bleiben, dann wer um Schuld zurichten, der hat auch Bezahlung derselben zuverhelffen, daß ist, durch Mittel einer Rechtlichen Gant.

Wo aber der Hoffmarcks-Herr nicht eigen Hoffmarcks-Gericht, durch seine Hoffmarcks-Leuth besetzen wolte oder möchte, so soll er die Pfand in unser Land-Gericht derselben Hoffmarck, oder zu der Pannstatt, aus der dann solch Pfand erfordert wird, zuverganten, ohne Verhinderung antworten, und ihme das darum hinfüran kein Abbruch seyn.

Der 8. Artickel.

Wie die Hoffmarcks-Herrn in denen Hoffmarcken die Recht ohne der Partheyen Unkosten halten und besetzen sollen.

Es

Es sollen auch die Hoffmarcks-Herrn auf ihr selbst Costen und darlegen, die Ehehafft und Hoffmarck-Recht halten und besetzen, und von einiger Parthey, ob sie gleichwohl das Recht in der Hoffmarck frümbt oder begehrt, kein Costung, so über den Richter und Rechtsprecher gehet, erfordert noch gegeben werden, angesehen, daß der, so der Hoffmarck mit Wändeln und andern Sachen genüßt, soll in dem Fall die Hoffmarck und Ehehafft recht ohne Costung der Partheyen zubesetzen, auch billig entgelten.

Der 9. Articul.

Daß in Sachen unter zweyen Gulden und um bekanntlich Schulden nicht soll gerecht werden.

Wo auch die Sach zween Gulden oder darunter betreff, oder was bekanntlicher Schulden seynd, darum solle man nicht Recht lassen, sondern nach Billigkeit darin handeln und schaffen.

Der 10. Artickel.

Daß die Recht in den Land-Gerichten gleichermassen, wie obsteht, sollen gehalten werden.

Deßgleichen soll es in unsern Fürstlichen Land-Gerichten und Hoffmarcken / mit dem Gast- und Grund-Rechten auch gehalten werden.

Der 11. Artickel.

Daß der Hoffmarcks-Herr, zu Erstattung der Rechtsitzer, seine umbgesessenen Nachbarn bitten möge.

Wo auch der Hoffmarcks-Herr nicht so viel Leut, damit er das Gericht besetzen möcht, in seiner Hoffmarck hätte, so soll er etlich ehrbar Nachbarn oder Umsässen aus dem Land-Gericht oder andern Hoffmarcken erbitten, die ihme das Recht, ohne Costung der Parthey / wie obstehet, helffen besitzen, dieselben sollen auch alsdann an Aydstatt geloben und zusagen, daß sie um das, so für sie in Recht gebracht wird, mit sammt den Hoffmarcks-Leuthen getreulich auf ihr Gewissen erkennen und Recht sprechen wollen / was sie rechtlich zu seyn achten / unfährlich / doch dem Gerichtschreiber / Redner und Bütteln / an ihren zimblichen Sölden unabbrüchig.

Der 12. Articul.

Wie der Hoffmarcks-Herr die Partheyen in das Land-Gericht zu Recht weisen mög.

Wolt oder möcht der Hoffmarcks-Herr / auff einiger Parthey Begehrn / sein Hoffmarck-Gericht nicht besetzen / so soll er solch Recht in unser Land-Gericht, darinn solch Hoffmarck ligt / oder in unser Hoff-Gericht / ohne Verzug / und Verhinderung zu Recht weisen.

Wo er aber darinn läßig oder säumig seyn wird / so sollen Wir, und an unser statt unser Hoff-Räthe / auch unser Vitzdomb und ander Räth den Land-Richtern befehlen / denselben Partheyen, zwischen der Rechtens Noth ist / des Rechtens gegen einander fürderlich zuverhelffen / und zwischen ihnen ergehen zu lassen, was recht ist. Doch füran den Hoffmarcks-Herrn in andern Sachen an seiner Hoffmarcks-Gerechtigkeit unvergriffen und unnachtheilig.

Der 13. Articul.

Die Dorff: und Ehehafft-Gericht in ihrem alten Gebrauch zulassen.

Item

ITem insonderheit sollen die Dorff-Gericht und Ehehafft in ihrem Gebrauch bleiben, als in den alten Freyheiten auch begriffen ist.

Der 14. Articul.

Daß sich die Partheyen jederzeit selbst miteinander gütlich vergleichen und vertragen mögen.

WO zween Hoffmarck: oder andere Grund-Herren, inn- oder ausserhalb Land-Gerichts, ihrer Grund und anders halben, oder ihr Unterthan / um Burgerlich Sachen, so nicht Malefitzisch und Vitzdomb-Händel seyn / mit einander irrig wurden, so mögen sie sich ausserhalb der Herrschafft nicht allein ehe und das Rechtlich beklagt würdet / sondern auch hinnach, wann und wo sie wöllen, gütlich mit einander vertragen, und sollen darum, daß sie sich vertragen haben, der Herrschafft oder ihrem Land-Richter nichts schuldig seyn.

Der 15. Articul.

Daß der Partheyen Vertrag, der Obrigkeit an ihrer gebührlichen Straff, und dem Grund-Herrn an seiner Gerechtigkeit unvergriffen seyn solle.

DOch so fern der Handel, nach Satzung der Rechten straffbar ist, alsdann dem Gerichts-Herrn an seiner Straff, auch wo es Grund und Boden berührt, desselben Grund-Herrn, wo es ohne seinen Willen und Wissen beschicht, unvergriffen.

Der 16. Articul.

Daß in Burgerlichen Handlungen die verlustigt Parthey nicht soll gestrafft werden.

UNd als bißher an viel Orthen in unserm Fürstenthum ein Mißbrauch gewest ist, daß die Richter in Burgerlichen Händeln, die verlustigte Parthey, und denen ein Sach mit Urthel aberkennt wird, darum gestrafft haben, daß aber wider Ordnung und Satzung gemeines Rechtens: Demnach wöllen Wir, daß nun füran kein Richter, weder auf dem Land noch in den Hoffmarcken, einig Parthey, um daß sie in Burgerlichen Sachen mit Recht verlustiget wird, mehr wandeln noch straffen sollen. Doch wo das Buch ligt, soll es nach vermög desselben gehalten werden.

Der 17. Articul.

Daß der Gerichts-Kosten sammt den Schäden, neben der Haupt-Sach gebetten, und der Rechtlich Proceß gefürdert werden soll.

NAchdem auch um Erkanntnus und Mäßigung der Gerichts-Kosten und Schäden, bißher an vielen Orthen neue Rechtfertigung geübt seyn worden: Wöllen, setzen und ordnen Wir, daß neben den Rechtlichen Klagen, Antwort und andern Einführungen, allweg um Ertheilung der Gerichts-Kosten und Schäden, auch gebetten soll werden, und darauf Erkanntnus beschehen. Darzu den Vorsprechen so zu den Gerichten, gestellt, in ihren Ayden aufferlegt werden, daß sie solche Ertheilung der Gerichts-Kosten und Schäden / in den Rechtsetzen, allweg mit einführen, die Recht auffs treulichst fürdern, und gefährlich Verzug und ander Verlängerung meyden sollen.

Der 18. Articul.

Wo ein Gerichts- oder Hoffmarcks-Mann in einem andern Gericht oder Hoffmarck verbrochen, wie gegen ihme gehandelt werden soll.

Wo auch ein Gerichts-Mann in einer Hoffmarck, oder entgegen ein Hoffmarcks-Mann in einem andern Gericht, auch wo ein Hoffmarcks-Mann in des andern Hoffmarck wissentlich ausserhalb Malefitz verbricht, ist er bekannt, und wohl angesessen, soll ihne der Gerichts-Herr oder sein Richter, in des Gericht er verbrochen hat, darum nicht annemmen, sondern an des Verbrechers Gerichts-Herrn, oder Richter mündlich oder schrifftlich begehrn, ihme denselben Verbrecher in die Straff zu schaffen, darin auch des Verbrechers Gerichts-Herr seinem Unterthan alsdann wohl Beystand thun mag.

Wo aber der Verbrecher nicht angesessen ist, und keine Bürgschafft gehaben, mag ihne alsdann der Gerichts-Herr oder Richter in seiner Obrigkeit, darinn er verbrochen hat, darum wohl aufhalten und annemmen.

Der 19. Articul.

Wie es solle gehalten werden, wann der Verbrecher, sein Unschuld mit Recht will ausführen.

Es wäre dann Sach, daß der Verbrecher der Sach unschuldig zu sein vermeint, und das mit Recht auszuführen urbietig wäre, darzu solle er gelassen werden, und wo er nicht angesessen ist, daß Recht verbürgen, und solches in Jahrs-Fristen, mit Recht, wie sichs gebührt, ausführen, auch der Gerichts-Herr mit Einbringung des Wandels dieweil still stehen, darzu der Kläger den Antworter für seinen Gerichts-Herrn alsdann nachfahren.

Wurde aber der Verbrecher solches in Jahrs-Frist mit Recht nicht ausführen, oder in Recht verlustigt, so soll er darnach dem Gerichts-Herrn, in des Gerichts er verbrochen hat, den Wandel ohne fernern Verzug bezahlen.

Dergleichen Meinung sollen es die von Städten, und Märckten, in Sachen Frevel berührent, auch halten.

Es hätten dann etlich Stādt und Märckt solches anderer Gestalt im Gebrauch herbracht, dabey soll es alsdann auch bleiben, auch wo das Buch ligt, nach vermög desselben gehalten werden.

Der 20. Articul.

Um Güter ausserhalb der Hoffmarck, und wie die Prälaten, vom Adel, und andere bey ihren hergebrachten Gerichten auf ihren Vogtleuthen und Unterthanen sollen gelassen werden.

OB jemand von Prälaten, des Adels / oder ander in Unserm Fürstenthum, die Gericht auf ihren Untersässen, Vogtleuthen und Unterthanen ohne Rechtlich Anspruch im Gebrauch, nehmlich zehen Jahr hätten herbracht, daß kundig und offenbahr wäre, bey denselben ihren Gerichten und alten Gewohnheiten, und solchen Gebräuchen sollen sie bleiben, und daran ohne Recht nicht entsetzt noch verhindert werden. Auff welchen Gütern und Leuthen sie aber die Gericht dermassen, wie obstehet, in Gebrauch nicht hergebracht hätten, dieselben Gericht sollen uns folgen, zustehen, und hiemit unbenommen seyn.

Der 21. Articul.

Was die vom Adel auf ihren einschichtigen Land-Gerichts Gütern von Obrigkeit wegen handeln mögen.

INsonderheit aber haben wir denen vom Adel, und fürnemlich die solches bißher nicht gehabt, aus Gnaden bewilligt und zugelassen, wo ihre einschichtige Güter, deren sie Eigenthumer und Grund-Herrn, ausser der Hoffmarcken in unsern Fürstlichen Land-Gerichten gelegen seyn, daß sie auf solchen ihren Gütern / die Inventur und Vormundsatzung, Pflicht, Rechnung und Quittung, Theilung und Verträg zwischen den Erben

Erben zu machen und zu verfertigen, und die Irrungen, von wegen der Besitzung solcher ihrer eygnen Güter, gütlich zu verabschieden, und welche sich desselben Abschieds beschwert seyn, vermeinen, sich des für die Fürstlichen Räthe, und nicht für das Land-Gericht zuweigern haben sollen.

Doch solle das, so von Inventur, Vormundsatzung, auch Aufnemmung der Pflicht, Rechnung und Quittung der Vormunder, desgleichen von Theilung und Verträgen gemelt worden, allein verstanden werden, und statt haben, so der abgestorben Hindersäß und seine Erben auff einem Edelmans-Gut, Erb oder Leibrecht haben, oder so er ein Freystiffter gewest, so lang seine Erben bey dem Gut bleiben.

Wann aber dieselben Erben nachfolgent in wehrender Vormundschafft, und ehe sich dieselb geendet, vom Gut abgestifft, und ihrer Gelegenheit nach, hinweg zugen, alsdann und nach solchem Abzug, solle derselb vom Adel solcher Vormundschafft halber, auch kein Obrigkeit mehr haben, sondern es soll dem Gerichts-Herrn darunter bemelte Erben gezogen seyn, zustehen, also daß derselb die Vormundschafft Rechnung, und anders, was die Nothdurfft und Billigkeit weiter erfordert, handeln und verrichten soll.

Doch dem vom Adel, als Grunds-Herrn, an seinem Grund und Boden, auch ausständigen Gülten ohne Schaden.

Der 22. Artickel.

Auf welchen Vogtgütern die vom Adel, die Inventur und Vormundsatzung haben.

Wir haben auch weiter zugelassen, wo die vom Adel auf ihren Vogtgütern in unsern Land-Gerichten gelegen, Reiß, Steur, Musterung und Scharwerck, oder noch ein mehrere Obrigkeit von Alter hergebracht, daß sie die Inventur, Vormundsatzung, und was der Vormundshandlung anhängig ist,

auf solchen ihren Vogt-Gütern, wie hie oben von ihren eignen Gütern gesetzt ist, auch fürnemmen und verrichten mögen.

Der 23. Articul.

Die Inventur nicht von Eigennutzigkeit wegen fürzunemmen.

IN allweg aber, soll die Inventur, durch die Land-Gerichts Obrigkeit, die vom Adel und andere Gerichts-Herrn, denen das Inventirn gebührt und zustehet, nicht anderst, dann allein wo es die Billigkeit erfordert, und keineswegs von eigen Nutzigkeiten wegen fürgenommen, sondern damit gäntzlich gehalten werden, wie in unserer ausgegangnen Lands-Ordnung lauter fürsehen ist.

Der 24. Articul.

Wie die Land-Gerichtisch und andere Obrigkeiten ihre Unterthanen zur Vormundschafft an einander verschaffen sollen.

UNd nachdem sich bißher zwischen unsern Landgerichtischen Obrigkeiten, und den Hoffmarcks-oder andern Gerichts-Herrn zu mehrmahln solche Jrrung begeben, wo ein Unterthan unsers Land-Gerichts mit Todt abgangen, und unvogtbare Kinder nach ihme verlassen, dero Freund, so ihnen der Billigkeit nach, zu Vormundern gegeben werden sollen, in den Hoffmarcken angesessen seynd, oder so sich gleicher Fall mit einem Hoffmarcks-Unterthan begeben, daß ein Theil dem andern gedachte Freund zu Vormundschafft nicht zu verschaffen vermeint.

Demnach so haben Wir uns in angezognem Fall, mit unser Landschafft also verglichen, daß füran unser Pfleger und Richter unser Landgerichtische Unterthanen / denen vom Adel, und andern Hoffmarcks-Herrn, entgegen und in gleichem Fall, die

von

vom Adel und andere Hoffmarcks-Herrn / oder ihre Verwalter ihre Hoffmarcks-Leuth in unser Land-Gericht zur Vormundschafft ungeweigert schaffen sollen.

Sonst aber der Persohnlichen Sprüch und anderer Sachen als Scharwerck / Steur, Musterung und dergleichen Handlung halb, so sich auff der vom Adel einschichtigen Landgerichtischen Gütern / ausser der Hoffmarcken begeben / und zutragen / soll es / wie hernach stehet, und dem hergebrachten Gebrauch nach / gehalten werden.

Der 25. Articul.

Wie die von der Landschafft, ihre Unterthanen in den Fürstlichen Land-Gerichten sitzend, von wegen Burgerlicher Verbrechen, ausser Malefitz / für das Land-Gericht zuverschaffen ersucht werden sollen.

Wo der Landschafft Hindersässen eigen, oder Vogtleuth in unsern Fürstlichen Land-Gerichten sitzend, um Burgerliche Verbrechen oder Händel, ausser Malefitz, von jemand angezogen / oder angesprochen werden, haben Wir unserer Landschafft zu Gnaden zugelassen, daß alsdann unser Pfleger und Richter, dem Herrn, darunter Beklagt oder Angesprochen gesessen ist / den Handel mit der Kürtz zuschreiben / und begehrn soll, den / darum auf ein Tag, den ihme unser Ambt-Leuth benennen sollen / für sie zur Verhör oder Straff verschaffen.

Nachdem aber desselben angesprochen oder Verbrechers Herrschafft zu Zeiten dem Gericht zuweit möcht gesessen seyn, so solle derselb angesprochen oder Verbrecher, unser Ambtleut Schreiben, so ihme das von unserm Ambtmann oder Fronbotten überantwort würdet / annemmen, und das seiner Herrschafft auff sein Kosten selbst bringen.

Der 26. Articul.

Daß die Herrschafft seinen Hindersässen Beystand thun möge.

UNd darauf in seiner Herrschafft Willen stehen, seinem Hintersässen eigen oder Vogtmann vor unsern Ambtleuten/ darfür erfordert ist, auff denselben angesetzten Tag, durch sich selbst oder ander Beystand zuthun.

Der 27. Articul.

Wo die Herrschafft auf gethanes Schreiben hinläßig seyn, oder der Beklagt das Schreiben nicht verführen wolt, wie sich die Landgerichtisch Obrigkeit ferner halten soll.

WUrde dann seine Herrschafft auf den angesetzten Tag, und darnach in den nechsten vierzehen Tagen, den Verbrecher oder Beklagten für den Richter nicht schaffen, oder der Verbrecher oder Beklagte unsers Amtmans Schreiben nicht annemmen wöllen, und darinn auch läßig erfunden, alsdann sollen und mögen unser Pfleger, Richter und Ambtleut, nach Erscheinung der vierzehen Tag, gegen derselben unserer Landsässen Unterthan, eigen oder Vogtmann, von Gerichts- und Obrigkeit wegen, ferner die Nothdurfft mit Straff und ander rechtmäßig wege, wohl fürnemmen und handeln.

Der 28. Articul.

Wie die Landgerichtisch Obrigkeit die, so wider der Landschafft Baurn oder Hintersässen in den Fürstlichen Land-Gerichten sitzend, um Burgerliche Sachen zu klagen haben, für den Beklagten Herrn weisen mag.

OB auch jemand zu einer Herrschafft, Baurn oder Hintersässen Sprüch setzt, der in unsern Fürstlichen Land-Gerichten, und nicht in einer Hoffmarck sitzt, ist der Landschafft, sonderlich denen/ die das vor nicht gehabt haben, zu Gnaden zugelassen,

gelassen, daß der Kläger durch unser Pfleger, Land-Richter/ oder ander unser Ambtleut, an die solch Klag gelangen wurden, Ambts halben aus gutem Willen denselben Kläger für des Antworters Herrn weise, darum schreiben möge, ihme in der Gütigkeit zu dem seinen fürderlich zuverhelffen und zuschaffen, wo das also beschehe, soll es dabey bleiben. Doch uns, wo der Handel gütlich gericht wurde, und im Land-Gericht straffbar wäre, an unser Straff unvergrifflich.

Wurde aber der Herr, dem der Antworter zustünde, darinn läßig und säumig vermerckt, und wissentlich erfunden, alsdann sollen und mögen unser Pfleger, Land-Richter und ander unser Ambtleut/ dem der Kläger Ambts halben unterworffen wär, solchem Kläger gegen dem Antworter, als vorstehet, in unserm Land-Gericht die Billigkeit schaffen, oder das Recht nach gestalt einer jeden Sachen, fürderlich ergehen lassen, ungefährlich.

Der 29. Articul.

Daß die vom Adel auf ihren eigenthumlichen Gütern die Scharwerck haben.

Es ist, auch vermög des alten Herkommens, durch uns zugelassen, daß die vom Adel auf ihren Gütern, die ihnen mit Stifft zugehören, die Scharwerck sollen haben.

Der 30. Artickel.

Auf welchen Vogtgütern die vom Adel die Scharwerck haben.

Wo aber die vom Adel allein Vogtgüter haben, nach dem die Vogtey im Land ungleich ist, so soll es damit also gehalten werden: Welcher Edelmann auf seinen Vogtgütern, Obrigkeit und Scharwerck zehen Jahr hat hergebracht, und er im

Gebrauch ohn Rechtlich Ansprach so viel Jahr gewesen ist, dabey soll es bleiben, und ohne Recht auch nicht entsetzt werden.

Welcher aber allein Vogtgüter hätt, die ihme nur Vogtgült zinßten, und darauf die Obrigkeit und Scharwerck so lang, wie obstehet, im Gebrauch nicht gehabt hätte, so soll alsdann die Scharwerck vorbehalten seyn.

Der 31. Articul.

Wo ein Edelmanns-Gut verändert wird, wie es mit der Obrigkeit und Scharwerck soll gehalten werden.

WO aber die Edelleuth dieselben ihrer Güter mit dem Eigenthum und Gründen, oder aller Gült, mit Vorbehaltung des Eigenthums, Prälaten, Burgern, oder Bauren verkauffen, oder in andere Weg zustellen: So sollen wir nichts minder die Fürstliche Obrigkeit und Scharwerck darauf haben.

Der 32. Artickel.

Daß der Prälaten und Burger Güter, mit Scharwerck und andern, wie andere Casten- und Urbars-Güter, sollen gehalten werden.

ES sollen auch der Prälaten und Burger-Güter, so ausserhalb der Hoffmarck in unsern Land-Gerichten gelegen seyn, mit aller Freyheit und Gerechtigkeit, Scharwerck und ander Beschwerung halber, ziemlich zu unser Nothdurfft gehalten werden. Wie es mit unsern Urbars-Leuthen und Casten-Gütern gehalten wird, dergleichen sollen es die Hoffmarcks-Herrn auch halten.

Der

Der 33. Articul.

Wie es mit den Holtzfährten gen Hoff soll gehalten werden.

WJr als Lands-Fürst, sollen auch der von Prälaten, Burger und Baursleuth, Hintersässen und Armleuth, mit den Holtzfährten gen Hof nicht weiter beschwären lassen, dann wie es ungefährlich vor zehen Jahren ist gehalten worden, auch für solche Fährt kein Geld genommen werden.

Der 34. Articul.

Wie die geordnet und gesetzt Scharwerck bleiben soll.

WO und was aber Wir, auch die Hoffmarcks-Herrn auf der Landschafft Gütern, geordneter und gesetzter Scharwerck haben, dabey soll es noch bleiben.

Der 35. Articul.

Daß die Ambtleut einen für den andern in der Scharwerck nicht beschweren sollen.

ES soll auch allen Schergen und Ambt-Knechten in ihr Pflicht, also, daß sie hinfüran keinen mehr für den andern beschweren, oder noch um einigerley Müt abkauffen, Gunst und Gab, noch sonst in einige Weiß schieben/ oder der Scharwerck freyen oder überheben, eigentlich von unsern wegen eingebunden, und welcher unser Richter, Pfleger, oder Ambtmann das überführe, zu dem es sich befinde, der soll, wie hernach im Beschluß dieser Erklärung geordnet ist, seines Ambts entsetzt, und dazu ernstlich gestrafft werden.

Der 36. Articul.

Wie die Geistlichen Burger und Baurn Güter, durch Veränderung, Edelmanns Freyheit erlangen, und entgegen die Edelmanns-Güter Landgerichtisch werden.

WAnn auch eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, auch eines Burgers oder Bauren-Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines Edelmanns Gewalt kommt/ so soll dasselbe Gut nachmals Edelmanns Freyheit haben.

Herentgegen kommt dann eines Edelmanns Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines Prälaten oder eines andern Geistlichen, eines Burgers oder Baurs Gewalt, so soll es ein Land-Gerichts Gut seyn.

Der 37. Articul.

Daß die Hoffmarcks Gerechtigkeit bey einem jeden Innhaber unverändert bleibt.

NOch wo die Burger von den Prälaten oder Edelleuten/ oder die Prälaten von den Edelleuten oder Burgern Hoffmarck kauffen/ oder sonst mit dem Eigenthum an sich bringen, dem sollen wir solch Hoffmarcks-Gerechtigkeit, wie vorstehet, auch halten.

Der 38. Articul.

Von Sitzen, Sedlhöfen und Hofbäuen.

DErgleichen soll es mit den Sitzen, Sedlhöfen und Hoffbäuen, wie die in altem Gebrauch hergebracht seynd, auch gehalten werden.

Der 39. Artickel.

Von den Prälaten, der vom Adel, auch Städt und Märckt Pfandung.

Es solle auch den Prälaten, dem Adel, auch Städten und Märckten in unserm Ober- und Niderland zu Bayrn ꝛc. Die Pfandung um ihr unlaugbar Gült, sie seyn ein oder mehr Jahr, viel oder wenig angestanden, auch um Guts berichts vergönnt werden, und unsern Ambtleuthen, ihne die zu wehren, nicht mehr gestattet, sondern sie mögen durch sich selbst oder ihre Diener, in obvermelten Fall pfänden, doch daß sie mit den Pfanden gefahren, wie recht und der Lands-Brauch ist, auch den von Adel, Städten und Märckten an ihren Freyheiten oder Gebräuchen, wo sie die haben, unvergriffen.

Der dritte Theil der erklärten Lands-Freyheit.

Der 1. Articul.

Von Zoll, Maut und Ungeld.

Item mit den Zollen, Mauten und Ungeld, sollen wir es halten und bleiben lassen, wie von alter unter allen Ständen herkommen ist. Was aber deßhalben in Zöllen, Mauten und Ungeld in zwantzig Jahren Neuerung fürgenommen oder auferstanden wären, die sollen füran abseyn, und von uns nicht mehr gebraucht, noch unsern Amtleuthen gestatt werden.

Der 2. Artickel.

Daß der Lands-Fürst das Land zugewehren oder Pfand nicht soll verschreiben, noch keinen namhafften Krieg anfahen.

WJr, unser Erben und Nachkommen regierend Fürsten, sammt noch sonder, sollen in keiner Verschreibung, so wir von Schuld oder ander Sachen wegen geben, unser Land zugewehren oder Unterpfand verschreiben, oder verbinden, aber unsere eigne Güter sollen hierinnen nicht eingezogen, und wir damit frey seyn.

Wir sollen auch kein Land-Krieg anfahen, dann nach Rath, unser Land-Herrn, Ritter und Knecht, Städt und Märckt.

Der 3. Artickel.

Um Absag und Befehdung.

WJr ordnen und setzen auch, daß in unserm Fürstenthum kein Landmann dem andern mit Absag und fehdlicher That, gewaltiglich angreiffen noch beschädigen soll.

Der 4. Artickel.

So einer in des Fürsten Ungnad und versagt ist.

OB jemand von Geistlichen/ Edlen und Erbaren Personen einigs ungebührlichs wider uns gehandelt zu haben, versagt wurde, und dieselb Person sich zuverantworten und zuentschuldigen erbotte, auch das Recht leyden möchte, so sollen wir denselben gnädiglich zuverantworten kommen lassen, und uns nach Gelegenheit des Handels, ziemlich und gnädiglich beweisen, und wieder Recht und Billigkeit nicht straffen noch annemmen.

Der

Der 5. Artickel.

Um Neuerung der Ehehafft.

Es sollen auch alle Neuerung der Ehehafft, nemlich der Tafern und Schenckens, auch Schmid, Mühl und gemeines Failbad abgeschafft, und der aufzurichten hinfüran nicht mehr gestatt werden.

Der 6. Articul.

Von der Nachziel wegen.

Es sollen nun hinfüran die Clöster durch die Forster und Uberreiter mit Nachziel und andern unbeschwert gelassen werden.

Der 7. Articul.

Von der Füttersamung wegen.

Item von des Füttersamens wegen, wöllen wir, daß nun füran an den enden, da das Buch ligt, keinerley Futter gesambt soll werden. Wo aber das Buch nicht ligt, und das Futter daselbst vor dreyßig Jahren nicht gesammlet wäre, so soll man es füran an denselben enden auch nicht sammlen: wo aber das Futter vor dreyßig Jahren gesammlet ist worden, daselbst soll man es hinfüran auch sammlen, doch mit der hernach geschribnen Unterscheid, nemlich daß es allein unser Pfleger, wo er das Gericht hat, auch unser Land-Richter, und der Obrist Fronbott zu sammlen Macht haben. Wo aber ein Pfleger wäre, der das Gericht nicht hätt, dem soll das Futter zusammlen nicht gestatt werden, es wäre dann Sach, daß es ihr einem allein an etlichen Orten die bemelte Jahr gegeben wäre.

Es soll auch solch Futtersammlung nicht mehr dann auff

einmahl im Jahr beschehen, und allein Habern gesammlet werden, auch kein Pfleger, Richter, Forster / Uberreitter, Ambtmann, Fronbott, Scherg, noch jemand anderer, sonst einig ander Sammlung fürnemmen, in kein Weise.

Es soll auch solch Habersamen nach des armen Manns willen, und nicht nach den Mäßlen gegeben und genommen, auch der arm Mann durch unser Pfleger oder Richter / Fronbotten oder andere, nit ferner, höher und weiter beschwert noch angezogen werden.

Doch soll uns und unsern Erben und Nachkommen, regierenden Fürsten, diese Erklärung des Futersamens an unsern Samungen, in unsern Urbars Büchern angezeugt, auch wie wir und unser Vorfahren, ob Menschen Gedächtnus im Gebrauch herbracht haben / unvergriffentlich.

Der 8. Articul.

Von Theilung der Eigenleuth.

Item die Eigenleuth sollen wir mit unsern Prälaten, den vom Adel und Burgern füran theilen, also und auf die Meinung, daß die Söhn, den Müttern, und die Töchtern dem Vatter nachfolgen sollen.

Der 9. Articul.

Daß der Eigenleuth Heyrathen frey seyn soll.

Es ist auch billig, daß die Heyrath unser und ander Herrn Eigenleuth frey seyn. Doch daß die mit der eigen Herrn Vorwissen beschehen sollen, auch daß solche Heyrath unbeschwert und ohn all Foderung einiger Schatzung und Bezahlung Guts oder Gelds gethan werden mögen.

Der

Der 10. Articul.

Ander Heyrath halber.

DEsgleichen sollen wir durch uns selbst, noch jemand ander keine Frauen oder Jungfrauen, ohne ihren und ihres Vatters und Müttern, oder ob die nicht im Leben wären, ohn ihrer nechsten Freund und Gerhaben willen, verheyrathen.

Der 11. Articul.

Um Entsetzung der Gwehr.

ES soll keiner seines Innhabens ohne Recht entsetzt, auch um das alles nach gemeinen Rechten gehandelt werden.

Der 12. Articul.

Um Holtzgründ, wie man dieselben raumen oder ausstöcken mag.

ITem, nachdem sich auch die Prälaten, die vom Adel, Städt und Märckt, und die armen Leuth sich beklagt haben, wo ihr Holtzgrund und Wißmäder aus ihrer Nachläßigkeit mit Holtz verwachsen, daß ihnen solches abzuhauen verbotten sey: Darauf ist zugelassen, daß unser Jägermeister, Forster und ander unser Ambtleuth, ihnen füran solch Holtz, so auf solchen ihren Gründen und Wißmädern, unfährlich inner zehen Jahren auffs neue gewachsen, und nicht Aichreiß seynd abzuhauen, nicht mehr wehren sollen, sondern sie mögen denselben Holtzgrund oder Wißmadt zu und nach ihrer Nothdurfft, wie obstehet, wohl raumen.

Sie mögen auch in unsern Panförsten, auf ihren Holtz-gründen und Wißmädern, daß klein Reisach Holtz, ausserhalb der Aichreiß, wohl abhauen, und schneiden, damit sie ihrer Gründ geniessen mögen, und nicht verlieren.

Der 13. Articul.

Vom Waidwerck, auch wo und wem die Rehe, Schwein und Beern zu fahen erlaubt seye.

ITem Waidwercks halben haben wir bewilliget und zugelassen, daß nun füran den Prälaten, Stifften, Edelleuten, Burgern in unsern Städten von Geschlechten, die derhalb sondere Freyheit, oder es sonst in gewohnlichen Brauch von alter herbracht haben, Reher, Schwein, und Beern zu fahen erlaubt seyn soll, daß ihnen auch unser Jägermeister, Forster, und ander unsere Ambtleut gestatten sollen.

Doch an unsern Panförsten und derselben Vorhöltzern ohne Mittel daran stossen, auch in den Auen, der Wildfuhr, sollen sie solch Weidwerck meyden und unterlassen.

Der 14. Articul.

Was für Vorhöltzer sollen gehalten werden.

UNd der Vorhöltzer halben solle es nachfolgenden Verstand haben: Wo zwischen der Vorhöltzer und Panförst, sichtige und unterschiedliche Baufelder und Häu Wißmäder ligen, und nicht anhäng seynd, dieselben sollen für Vorhöltzer/ ohne Mittel an die Panförst stossen, nicht gehalten werden, auch die andern freyen Höltzer und Wäld / daran wir das Gejaid von alter im Gebrauch herbracht haben, damit nicht begeben seyn.

Der 15. Articul.

Wo und wann die Füchs, Hasen, Hüner und Vögel zufahen zugelassen sey.

IHnen ist auch vergunt und zugelassen, daß sie Füchs / Hasen, Hüner, Wachtel und Vögel / fahen und schiessen mögen, ausgenommen das Landgericht Neuburg, und wo wir uns in der nähent, uns zu sonderm Lust, zu Zeiten nichts zuhayen, schaffen wurden, darinn wir uns doch unfehrlich und ziemlich halten sollen / daselbsten sollen sie alsdann alles Weidwerck, dergleichen das Hetzen an unsern Panförsten / Vorhöltzern und Auen, wie vorstehet, unterlassen: aber Hüner, Wachtel und Vögel zu fahen und zuschiessen, mit dem Kloben / und auf Vogel-Herden zuvogeln, auch in den Feldern Füchs und Hasen zu Hetzen / soll ihnen unverbotten seyn, wie von Alter auch gewest und herkommen ist.

Auch sollen unser Land-Leut keiner, weder durch die Schergen oder ander Knecht hetzen lassen / es haben dann dieselben unser Land-Leuth die Windt selbst im Hauß.

Der 16. Artickel.

Daß die kleinen Wildpänn ausser der Lands-Gränitzen, weder Baurn, Schergen, noch andern Wildnern nicht mehr soll hingelassen werden.

ES sollen auch weder unser Jägermeister, Forst-Knecht Schergen, noch kein anderer Ambtmann füran einigen kleinen Wildpann von unsern wegen, weder Baurn, Schergen, oder andern Wildnern mehr hinlassen, ausgenommen zu Handhabung unser Landgränitz, mag das Hinlassen geschehen, doch allein den Innwohner unsers Lands.

Wo aber das Hinlassen hindan gesetzt an den Landgränitzen, wie vorstehet, darüber geschehe, so mögen die Prälaten, Stifft/ die vom Adel und Burger, denselben Bauren / Schergen/ und Wildnern ihre Büchsen, Ambrost, Hund oder Netz nemmen/ und wo das auch nicht helffen wolt, sie darum fänglich annemmen, und zu ferner Straff in die Gericht, darinn die Gefangne gesessen sind/ antworten.

Der 17. Articul.

Von Erbgejaiden.

Noch so soll solch unser Verwilligung und Zugeben, einem jeden, der erbliche oder andere Gejaid im Gebrauch hat/ an seiner Gerechtigkeit und altem Herkommen unvergriffen seyn.

Anfang des Vierdten und letzten Theils.

Der 1. Artickel.

Daß die Ubelthäter auf des Landsfürsten Costung gehalten und gerechtfertiget sollen werden.

Wer einen Ubelthäter in die Gefängnus bringen will, und trifft das Recht über ihn an, und thut entgegen alles, das des Gerichts Recht ist: So solle man auf des Anrüffters Costung, den Gefangnen halten. Wird aber derselb Ubelthäter mit Recht gestrafft oder offenbar gefunden, so sollen Wir aus Landsfürstlicher Obrigkeit die Costung, so über die Rechtfertigung gehet, leyden.

Dergleichen so ein Ubelthäter von Landsfürstlicher Obrigkeit

keit wegen, angenommen würdet, der soll auch auf unser Costung gehalten, und gestrafft werden.

Der 2. Articul.

Daß der Ankläger in Vollführung seiner Anklag nicht übereylt oder verkürtzt werden soll.

WAnn auch ein Ubelthäter sein Anklager hat, so soll der Ubelthäter auf daß fürderlichst gerechtfertiget werden, zu ziemlicher Zeit, und wie sich nach Gestalt der Sachen, und seiner Mißhandlung gebühren und fügen will, und daß auch der Ankläger mit Verkündung des Rechtens, von dem Gericht nicht übereilt, verkürtzt oder gefehrt werde.

Der 3. Articul.

Von den Ubelthätern, so in den Hoffmarcken betretten und angenommen werden, und wie der Hoffmarcks-Herr den Ubelthäter am dritten Tag aus der Hoffmarck in das Land-Gericht antworten soll.

DIe Ubelthäter, so in den Hoffmarcken betretten werden, sollen durch den Hoffmarcks-Herrn wohl bewahrt, biß an den dritten Tag darinn gehalten, und an demselben dritten Tag durch denselben Hoffmarcks-Herrn, unserm Land-Richter der Ende, dem solches vorhin zeitlich verkündet werden solle, aus dem Hoffmarck-Gericht, gebunden und gefangen geantwort werden.

Der 4. Articul.

Wem des gefangnen Ubelthäters verstolen und geraubt Gut zugehörig und folgen soll.

UNd demselben unserm Land-Richter, von dem verstolnem oder geraubtem Gut, welches der, so um Diebstall ge-

fangen würdet, bey ihme gehabt, oder in der Hoffmarck hat, nichts zugeben schuldig seyn, sondern was bey demselben Gefangnen, und in der Hoffmarck gefunden wird, daß soll, so fern niemand, dem dasselbe Gut zugehört hätte, hernach käme, und das mit Recht, und wie sich gebührt, einziehen mag, dem Hoffmarcks-Herrn unverirrt folgen und zustehen.

Dergleichen soll es des Gefangenen verstohlen oder geraubten Guts halben, so bey ihme oder in unsern Land-Gerichten gefunden würdet, von unsern Land-Richtern, oder wem Wir das zustehen lassen, auch gehalten werden.

Der 5. Artickel.

Daß des Ubelthäters eigen Gut, seinen Erben und Glaubigen bleiben soll.

WO aber ein Ubelthäter mit den Todt gestrafft würdet, so soll desselben eigen aufligend und fahrend Gut, wo er das hat/ daß nicht verstohlen oder geraubt ist, seinem Weib, Kindern, Glaubigern oder Erben, wie sich geziembt, folgen und bleiben: und um aller ander Ubelthäter Haab und Güter, soll es, wie um des Diebs-Güter gehalten werden.

Der 6. Articul.

Von Confiscation der Güter.

ES wäre dann ein solch Verbrechen, darum der Leib gestrafft, dazu des Ubelthäters Gut confiscirt werden möcht.

Der 7. Articul.

Wie einem sein Gut, so ihme verstohlen, oder geraubt, gegen Bezahlung des Fürfangs, zugestellt werden soll.

ES soll auch denen, so ihr Gut gestohlen oder geraubt, wo das bey den Ubelthätern betretten würdet, so fern sich dieselben angegriffen und beschädigten / und auffs wenigst, mit ihren Eyden darzu ziehen, wie recht ist, dasselb ihr verstohlen oder geraubt Gut wieder geben werden. Doch unsern Land-Richtern, dergleichen Hoffmarcks-Richtern für alle Sach dem Gericht nicht mehr dann zween und sibentzig Münchner Pfenning Fürfangs vorbehalten seyn.

Der 8. Articul.

Daß ein jeder sein Gut dem Thäter in frischer That wieder nemmen mög.

ES mag auch ein jeder sein Gut, so ihme verstohlen oder geraubt worden ist, ehe und er deßhalben mit Klag an das Gericht kommt, in frischer That wohl wieder annemmen, ihme gegen der Herrschafft oder Gericht in allweeg unentgolten.

Der 9. Artickel.

Wie es mit dem Gut der flüchtigen Ubelthäter, ausser der Adels-Personen, soll gehalten werden.

ITem / ob jemand Mann oder Weib, ausserhalb Adels, von gemeinen Personen, einen Todtschlag, oder ein andere Malefitz-Ubelthat, die offenbar wäre, begienge, und darum entrun, ist dieselb Person in einer Hoffmarck gesessen, so soll ihr Gut durch den Hoffmarcks-Herrn alles Fleiß, mit Wissen unsers Land-Richters, treulich beschrieben und inventirt / und das ein inventari und Copy durch denselben Hoffmarcks-Herrn unserm Land-Richter der Ende, auf sein Begehrn, von unsertwegen gegeben werden, und das Gut in der Hoffmarck verhafft bleiben, biß zu weiter nachfolgender Handlung.

Wurde aber der Thäter betretten, und zu ihme gericht, so solle es mit dem Gut gehalten werden, wie oben von der Ubelthäter Gut gemelt ist.

Wo aber ein solch Person der begangnen That in Jahrsfrist nicht betretten würdet, so folgt uns als Lands-Fürsten, das Gut für die Straff des Vitzdombhandels, und soll der Leib des Thäters dannoch nicht gesichert seyn, wo er sich anderst mit uns und des erschlagnen Freunden nicht verthädingt oder verträgt. Jedoch wo solcher entwichner Thäter um Glaid anhalten, soll ihme dasselb von und zu Verhör, von unsern wegen gegeben, und nicht abgeschlagen werden. Es wäre dann die That gar offenbarlich muthwillig, alsdann solle Thäter allein zu Recht, und nicht weiter verglaidt werden.

Der 10. Articul.

Wie der Grund-Vogt-Herr und Glaubiger von der Ubelthäter Gut sollen bezahlt und entricht werden.

Es sollen auch hierinn vor der Herrschafft und allen Leuthen von dem Gut, der Grund-Herr oder Vogt-Herr ihrer Gült und Guts Berichtung gewehrt werden. Sein Weib/ ob er die hat, ihrs zugebrachten Heurath-Guts und Morgen-Gab, und ander sein Glaubiger ihrer Schuld bezahlt, und dergleichen durch unser Land-Richter in unsern Land-Gerichten nachgehalten werden.

Der 11. Articul.

Von Urphe.

Wo sich begibt, daß einer oder mehr gefallen, nicht gerechtfertigt, sondern ausgelassen werden. So sollen sie nothdürfftig Versorgnus und Urphed geben, mit nothdürfftiger Einziehung

ziehung und Versehung, aller der jenigen, so an solcher ihrer Gefängnus Rath, Hilff und That, oder sie aus einer Hoffmarck geantwort haben, darunter verdacht oder verwandt seynd, wie Landläuffig, und gestalt der Sachen eraischen ist, und daß auch dem, der einen einbracht, oder bevorstehet, unserm Land-Richter geantwort hat, auf ihr Begehrn und Schreiber-Lohn, derselben Urphet ein richtige Copy gegeben werden.

Der 12. Artickul.

Von Bezahlung der Atzung, so einer der Straff halber begnadt nnd ausgelassen wird.

OB auch also einer, der Straff würdig erfunden, durch uns begnadet wird, daß alsdann derselbe, so begnadet und zugelassen würdet, oder aber Wir selbst die Atzung bezahlen, und der ihne eingebracht, solches nicht entgelten.

Der 13. Artickul.

Von der Edelleuth Todtschlägen.

WElcher Edelman einen muthwilligen Todtschlag thut, würdet er betretten, so mögen Wir mit Recht wieder ihn handeln lassen / nach Gelegenheit seines Verbrechens, und sein Gut soll seinem Weib, Erben und Glaubigern, wo er die hat / bleiben. Entweicht er aber, so soll uns sein Gut in Arrest und verhafft seyn. Doch von unsern wegen uninventirt, unverpetschirt und unversperrt bleiben.

Es soll auch alle Nutzung darvon seinem Weib, Kindern, oder Erben zustehen und folgen, doch dergestalt, daß sie ihm sein Lebenlang nichts darvon geben oder reichen / er vertrag sich dann mit uns, um solches Verbrechen, und des getödten Freunden, nach Gelegenheit der Sachen, und der entleibten Person

ziemlich, und nach unser Erkanntnus, und das alles / wie oben begriffen ist, stehet nach mehrer unser Begnadung.

Begeb sich dann, daß er in wehrender Flucht, und eher begnadet, tödtlich abgieng, alsdann solle die Straff seines Verbrechens gegen den Erben, vermög gemeiner geschriben Rechten, gefallen und abseyn: aber in solchem Fall sollen des entleibten Freunden ihr Sprüch gegen seinen, des Thäters Erben, vermög gemeiner geschribnen Recht, unbenommen, sondern fürgesetzt seyn.

Wo aber der Thäter ein oder mehr Kinder hät, welche die Zeit seines Abseyns, ihrem Alter und zugetragner Gelegenheit nach, verheyrath werden sollen: so haben wir aus Gnaden bewilligt, daß alsdann unverwehrt seyn solle, dieselben Kinder von des abwesenden Thäters Gut, doch mit unserm Vorwissen und Willen, auszusteuren und zu verheyrathen.

Der 14. Artickul.

Wie künfftiglich die Bestättung der Freyheit soll geben werden.

WIr, unser Erben und Nachkommen regirende Fürsten sollen auch in Eingang unsers Regiments, vor und ehe uns ein Landschaffts Erbhuldigung thut, diese gegenwärtige Erklärung und Mäßigung der Freyheit gnädiglich bestätten, und von Wort zu Wort in dieselben Bestattung inserirn und schreiben.

Der 15. Articul.

Daß diese Erklärung einem jeden an andern seinen Freyheiten unvergrifflich seyn soll.

UNd diese unser Erklärung und Mäßigung, soll allen Ständen, denen von Prälaten, vom Adel, den von Städten und Märckten, einem jeden an seinem sondern vorgehabten Freyheiten /

heiten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Wildpannen, Pfandungen oder Bräuchen, es sey der enden / da das Buch ligt, oder im Niderland, da das Buch nicht ist, nemlich dißhalb und jenhalb der Donau, vorm Wald / auff dem Norgau, und sonst allenthalb in unserm Fürstenthum unschädlich seyn, also zu verstehen, ob einer oder mehr insonderheit mehrer Freyheit, Gericht oder Gerechtigkeit, auch nach Landsgewohnheit derselben Orten, Reviren, mit Pfandung oder in ander Weg, alten Gebrauch hätte, dann hierinn in gemein ist ausgetruckt, die sollen ihnen in gemein ihr einem oder mehr hiemit ungeschwächt und ungeändert seyn und bleiben.

Der 16. Artickel.

Daß diese Erklärung den alten confirmirten Freyheiten nichts benemmen soll.

Es sollen alle und jede, die alten gemeinen Lands-Freyheit und gegebnen Confirmation mit allem dem, so in dieser neuen Erklärung eingezogen, und dardurch dieselben alten Freyheiten erklärt, und also in Läutrung bracht seynd, ausserhalb des, so in diesen obgeschribnen Artickeln nicht gesetzt ist, in kein Weiß, weder geändert, gemindert, noch geschwächt seyn.

Der 17. Articul.

Von der Fürsten Verpflichtung zu dieser Erklärung.

UNd damit auch diese obgeschribne Erklärung und neue Zulassung, so in etlicher Artickeln beschicht / in ewige Zeit bleiblich seyn mög: So verpflichten Wir uns Hertzog Ott Heinrich Pfaltzgrave, ꝛc. für Uns, auch all unsere Erben und Nachkommen, Lands-Fürsten, daß alles bey der Versicherung und Verbindung, wie Wir uns in oben angezeigten jetzt gegebnen

Bestattung gemeiner Landschafft alten Freyheit verschriben und verbunden haben (die auch in iechte kein Ausleg zu einiger Schmälerung daher thun soll) getreulich ohn alle Ausrede und Abbruch, zu vollziehen und zu halten / auch bey allen Ambtleuthen, gegenwärtigen und zukünfftigen zuverfügen, und ernstlich zuverschaffen, daß diese Erklärung und Artickel, wie sie gestellt und geläutert seynd, auch getreulich gehalten / vollzogen, und darwider nichts gehandelt werde.

Der 18. Artickul.

Daß bey jedem Land-Gericht ein besigelt Libell dieser Erklärung seyn soll.

UNd auf daß die auch in besser Gedächtnus bleiben / so sollen und wollen Wir in jedes Land-Gericht solcher neuer Erklärung, Zulassung und Artickel, ein glaubwürdig Copy, die auch allweg daselbst bleiben, und kein Ambtmann in seinem Abzug weck führen soll, unter unserm Secret legen, darein die Ambtleut sehen, und derselben desto stattlicher wissen zugeleben.

Der 19. Articul.

Daß diese Erklärung zweymahl im Jahr offentlich verlesen werden soll.

ES soll auch nun füran in ewig Zeit diese Erklärung in jedem Land-Gericht, im Jahr zu zweymahlen, nemblich an dem letzten Weyhnächt, und Pfingst-Feyertag offentlich vor Versammlung des Volcks verlesen, und allen Ambtleuten also zu vollbringen in ihr Ambts-Pflicht gebunden seyn.

Der 20. Articul.

Wie alle Ambtsverweser zu dieser Erklärung schwören sollen.

Es

Es sollen auch unser / unser Erben und Nachkommen, Hofmeister, Marschall, Vitzdomb, Hauptmann, Cantzler / Räth, Pfleger, Rentmeister, Jägermeister, Land-Richter, Secretarij, Richter, Castner / Mautner, Zollner, Cantzley- und Renntschreiber, Gegenschreiber, Forster, Uberreiter, Ungelter, und all ander Ambtleut, auch Ambts-Diener / die mit Verwaltung des Lands Regiment umbgehen, im Anfang, als sie an die Ambt oder ihre Dienst stehen, uns selbst und unsern Nachkommen, oder wem Wir oder sie solch Pflicht aufzunemmen befehlen, offentlich schwören / daß sie so wohl Land und Leuten, und insonderheit den Unterthanen ihrer Aembter und Dienst zu ihren Rechten, Freyheiten / Gerechtigkeiten, und dieser Erklärung / als zu unsern Rechten richten und handlen / und darwider bey Vermeydung nach gemelder Straff, nicht thun, noch ihren Unter-Ambtleuten und Dienern gestatten wöllen.

Wo sie aber nit schwören, daß ihnen doch in keinen Weeg nachgelassen werde, so soll niemand schuldig seyn, auf ihr Forderung gütlich oder rechtlich zuerscheinen. Wo auch darüber einigerley Rechtfertigung vor ihnen geschehe, daß soll ein Nichtigkeit und gantz unkräfftig seyn, auch keinen binden.

Der 21. Articul.

Daß ein jeder Ambtmann seines Befelchs ein Urkund unter Fürstlichen Secret in das Ambt bringen soll.

Es soll auch ein jeder Ambtmann / so er zu dem Ambt geschworen hat / ein Urkundt unter unserm, oder nach uns des regirenden Lands-Fürsten Secret, mit ihme in das Ambt bringen, und nemblich die Richter, zu dem ersten Rechten vor dem Gericht, daß ihme befohlen ist, solch Schreiben offentlich hören, und lesen lassen.

Der 22. Articul.

Von Straff der Fürstlichen Ambtleuth, so diese Erklärung überfahren.

WElcher Ambtmann aber, so, wie vorstehet, zu dieser Erklärung und der Landschafft verschribnen Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, geschworen hat, wie dann ein jeder von Stund, ohne alles verziehen, so er ein Ambt zu verwalten annimmt, oder jetzt innen hat, thun soll, er sey hohes oder niders Stands, darwider in einem oder mehr Artickeln handeln, die gefährlich überfahren, und jemands über einer Herrschafft, oder des Beleidigten gütlich oder freundlich ersuchen, so darvor durch zween aus den Ständen der Landschafft, oder sonst durch zween erbare angesessene Mann, an denselben Ambtmann schrifftlich oder mündlich beschehen soll, darüber beschweren wurd.

Wo sich dann das zu ihme wissentlich erfindt, oder glaublich erfahren wird, der soll alsdann seines Ambts, zu was Zeiten das im Jahr beschicht, zu stund an entsetzt, und ihme füran sein Lebenlang kein Ambt mehr gelassen werden, auch ferner nach unser Hoff-Räthe, und in unsern Vitzdomb Ambten, nach unser Vitzdomb und Räthe Mäßigung und Erkanntnus, dem Beleidigten sein Costung und Schaden ohn Verzug abthun, und darzu solch Beschwerung abgeschafft werden.

Und ob denselben Ambtmann solch Ambt sein Lebenlang, oder auf Jahr verschrieben wär, so soll ihne doch solch Verschreibung in diesem Fall darwider nicht fürtragen.

Der 23. Articul.

Wie gegen dem Ambtmann, so um Uberfahrung dieser Erklärung beklagt wird, soll procedirt und gehandelt werden.

UNd solch Uberfahren und Verbrechen soll sich darvor zu demselben Ambtmann wissentlich erfunden haben, also daß Wir, oder an unser statt unser Anwäld, auch ein jeder, der durch unsern Ambtmann, wie vorstehet, beschwert oder überfahren ist, denselben Ambtmann vor unsern Hoff-Räthen, und in den Vitzdomb-Ambten, vor unsern Vitzdomb-Räthen, der auffs wenigst siben, und der mehrer Theil Layen und vom Adel seyn solten, mögen fürnemmen und beklagen.

Und darauff dieselben unser Räth, nach genugsamer Erfahrung, die sie von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen, hierinnen thun sollen und mögen, und nach Verhör der Sachen, zum fürderlichsten auff ihr Eyd im Handel erkennen, ob der beklagt Ambtmann dermassen verhandelt, und in die aufgesetzt Peen und Straff gefallen sey oder nicht.

Der 24. Articul.

Wo des Ambtmans Anklager ungerecht erfunden, wie er dem Ambtman Abtrag thun soll.

ENtgegen wo der Beleydigt, so den Ambtmann beklagt hat, unrecht erfunden wurd, alsdann soll derselb dem Ambtmann sein Cost, Zehrung und Schmach, nach vermeldter unser Räth Erkanntnus, auch wiederkehren und abthun, und darauf jede Parthey schuldig seyn, was unser Hoff-Räth, jedweders Theils halben, in diesem Fall auf ihr Eyd entscheiden, erkennen oder sprechen, solches ohn ferner Weigerung und Auszug anzunemmen, zuhalten und zu vollziehen, auch diese Peen und Straff gegen den Ambtleuthen erst statt haben, und Händel, so sich nach Auffrichtung und Beschluß dieser Erklärung und Satzungen/ und nach ihrer Ambts-Pflicht, die sie ohn verziehen, wie obstehet, thun sollen, begeben haben, alles treulich ohn gefehrde.

Der 25. Articul.

Daß diese Erklärung stracks nach vermög des Buchstabens soll gehalten werden.

SOlchs alles soll auch gantz nach Vermög des Buchstabens verstanden / stracks gehalten, und darwider einig Disputation nicht zugelassen werden.

Dergleichen Erklärung und Puncten, sollen der Länge nach in Truck gebracht, und in ein jedes Land-Gericht ein Exemplar geordnet. Deßgleichen solcher Abtruck einem jeden Landsässen, auch den Städten und Märckten auf ihr Begehren zugestellt werden.

Und des zu wahren Urkund, haben Wir obgenanter Hertzog Ott Heinrich, Pfaltzgrave ꝛc. unser Fürstlichs Insigel hieran hencken lassen. Geschehen und geben zu Neuburg an der Donau, Montags nach Trium Regum den achten Tag Januarij, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, fünffzehenhundert und im vier und fünfftzigisten Jahr.

Ott Heinrich Pfaltzgrave. m. p.

Folgt der Grünauische Abschied.

ZU wissen / daß sich etliche Articul, zum Theil die Neuburgische Lands-Freyheit, zum Theil andere Anstellung und Ordnung belangend, bißhero zweiffelhafftig und unlauter gehalten haben, und derwegen anjetzo mit gemeiner Neuburgischen Landschafft verordneten Land-Marschall und Ausschuß, allerley Unterred geschehen, daß darauf der Durchleuchtig,

leuchtig, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wolffgang Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grave zu Veldentz, unser gnädigster Herr, sich / zugleich seiner Fürstlichen Gnaden selbst, dero Regierung, den Ambtleuthen, und auch den Land-Ständen und Unterthanen zu Richtigkeit und Gutem, solcher Puncten halb endlich dahin erklärt und verglichen hat, wie folgt.

Nemblich und zum ersten: Dieweil die fleischliche Unzucht und der Ehebruch von etlichen unter die Niedergerichtlichen Fäll und Frevels-Sachen gerechnet werden wöllen, und aber solche Händel fürnehmlich an das Consistorium zuverhandeln billig gehören: Zu dem dieselben, vermög der Recht, Malefitzisch, und derwegen dem Landsfürsten zustraffen, zuständig seynd: So soll nun forthin der Landsfürst, allein durch seiner Frl. Gn. Consistorium und Ambtleuthe, dieselben Fäll durchaus, wo sich die in Hoffmärcken oder sonst begeben, nach der Gebühr, und vermög voraus gegangner und künfftiger Mandat und Policey-Ordnung, zurichten und zustraffen haben, und die Hoffmarcks-Herrn, wo Noth, seiner Frl. Gn. Ambtleuthen wider die verbrüchigen Personen verhelffen.

Zum andern: Was nicht Ehebruch, oder strittige Ehe-Sachen oder solch Handlungen seynd, die Blutsfreundschafft oder anderer rechtmäßigen Ursachen halben dem Landsfürsten zustraffen gebühren, nehmlich lediger Personen Vermischung, dieselben sollen dem Hoffmarcks-Herrn in ihren Hoffmarcken zu straffen zustehen. Doch daß sie sich in solchen Straffen / den ausgegangenen Mandaten und Policey-Ordnungen gemeß verhalten, damit durchaus im Land die Ordnungen mäßig gehalten werden.

Zum Dritten: Nach dem in der Lands-Freyheit ein Articul begriffen, daß die Ambtleut des Neuburgischen Fürstenthums auf solche Freyheit, die zu Handhaben, schwören, und Pflicht thun sollen: und aber vielen der Ambtleut aus bewegli-

chen Ursachen beschwerlich, sich diesfalls ausser der gemeinen Ambts-Pflicht, etwas weiters beladen zu lassen: So ist doch die Sach (damit der Lands-Freyheit diß Orts nichts abgehe) dahin verglichen, daß den Ambtleuthen solche Freyheit zugestellt, und ihnen befohlen werde, sich derselben in allweg gemeß zuerzeigen.

Zum vierdten: Als bisher auch Zweiffel fürgefallen, da die Landsässen, mißthätige Personen, aus ihren Hoffmarcken in in die Fürstlichen Aembter antworten, wer denselben aufflauffenden Unkosten zu gedulten schuldig rc. Soll es fürohin in diesem Fall dem Buchstaben nach in der Lands-Freyheit begriffen, gemeß, gehalten werden.

Zum fünfften: Soll fürohin keinem vom Adel oder andern, inner oder ausser Lands gesessen, so einschichtige Güter haben, oder bekommen, aber zuvor nicht Hoffmarcks-Herrn seynd, kein Hoffmarck- oder Edelmans-Gerechtigkeit auff denselben Gütern, ohne sondere Bewilligung und Befreyhung des Lands-Fürsten, verhengt, oder gestattet werden / aus Ursachen / daß die Lands-Freyheit denselben dißfalls nichts gibt, oder zuläst.

Zum sechsten: So der Landsässen Söhn oder Töchter, welche ihrer Eltern Gütern nicht besitzen, gleich Burger- oder Bauren-Güter kauffen, oder die vorhin hätten: Sollen sie auff denselben keine Hoffmarck oder Edelmans-Gerechtigkeit haben / es wäre dann, daß solche Güter zuvor dergleichen Gerechtigkeit gehabt hätten.

Zum sibenden: Nachdem sich etliche Gemeinden im Land bißhero beschwert, daß ihnen durch den Hoffmarcks-Herrn Käuff und Contract, die alte schuldige Mit-Hilff im Reisen auf den Gütern, so sie also einthun, schmälern und benemmen wollen, und aber durch dergleichen Contract dem Drittmann billig nichts benommen werden: So sollen nun fürohin dieselben

Gemein-

Gemeinten ihren Mit-Hilff, bey denen, die es schuldig, wie von Alter, gebrauchen, und die Fürstlichen Ambtleut ihnen darzu verhelffen. Es wäre dann Sach, daß einer insonderheit von dem Lands-Fürsten darauf privilegirt oder befreyet, in welchem Fall doch die Unterthanen dessen nicht entgelten, und für ihren Theil nicht ferner, dann von Alters Herkommen, beschwert werden sollen.

Zum achten: Die Prälaten, so Hoffmarcken im Land haben, sollen sich fürohin auf ihren Gründen und Boden darein gehörig, der Hoffmarcks-Gerechtigkeit gebrauchen, ob es gleich bißhero nicht geschehen, unverhindert der Ambtleuth.

Zum Neundten: Sollen die Landsässen, der Personlichen Sprüch halber, bey der Lands-Freyheit gelassen werden, und die Ambtleut mit ihnen derwegen ohne sondern Bescheide nichts zuthun oder zugebiethen haben. Was sie aber um Güter, Erb, oder Eygen mit den Ambts-Unterthanen strittig wurden, in denselben Fällen sollen sie auf der Ambtleut Gebott zugeben schuldig seyn.

Ob auch je bißweilen sie die Ambtleut fürstliche Commissiones gegen ihnen zuverrichten hätten, sich alsdann derselben billigen Bescheid nicht widersetzen. Doch ihnen in allweg vorbehalten, wo sie der Ambtleut Bescheid beschwert zuseyn vermeinten, daß sie umb gebürliche Abwenduug bey dem Landsfürsten ansuchen mögen.

Zum Zehenden: Weil der Geistlichen Güter halb hin und wider im Land, ein Unordnung und Ungleichheit gespürt worden, sollen die jenigen, so derohaben, derhalben gewarnet und vermahnet seyn, mit denselben Gütern also zuhandeln, wie es an ihme selbst Christlich. Dann welcher das nicht thut, gegen dem wird der Landsfürst die Gebühr fürzunemmen nicht unterlassen.

Zum Eylfften: Sollen auch die jenige Landsässen, die biß-

hero der Kirchen-Ordnung und anderer des Landsfürstens nothwendigen Christlichen Bedencken und Anstellungen, etwas ungemeß bey sich selbst und den ihrigen gewesen, eines solchen abstehen, die Kirchen-Ordnung, wo sie nicht ist / nochmals anrichten, die Pfarren fürderlich besetzen, die Pfarrer zum Examen gen Neuburg schicken, sich der Visitation der Pfarrer und Kirchen bey ihnen nicht widersetzen, sondern darzu Christliche gute Befürderung thun, und die Unterthanen mit nichten abhalten oder irren, die Kirchen zu besuchen, und in Summa solche Verordnung thun, daß die Predig und der Gottesdienst, sonderlich an den Feyertagen befürdert, und die Unterthanen darvon nicht abgehalten werden / welches den Fürstlichen Ambtleuthen zuvor allbereit auch aufferlegt.

Zum Zwölfften: Nach dem bißhero der Musterung halben der Unterthanen in den Hoffmarcken kein Ordnung gewesen, und die Landsässen sich auf den Bayerischen Gebrauch gezogen, solle es bey demselben bleiben, und sie dißfalls den Bayerischen Landsässen gemeß gehalten, und die Musterung demselben Gebrauch gleich fürgenommen werden.

Zu Urkund, ist diß zu mehrerem Bericht und Behaltnus auf daß Papier gebracht, und Abschieds weise verfertigt, und soll solcher Abschied dem Landsfürsten, und den Ständen der Landschafft in ander wege unvergriffen seyn. Actum Grünau, unter meines gnädigen, Herrn Secrete, und dann der Commissarien, und eines Theils vom Ausschuß, nehmlich Hannsen, Kraffts von Vestenbergs, Heinrichen Joachim von Ottings, und Simprechten Lenckens, auch Sebastian von Paulstorffs zu Kürn, und Hannsen Rumpolden von Ellrichshausen, und dann beeder Städt Neuburg und Schwandorff Insigeln bekräfftiget, den neun und zwantzigsten Septembris, Anno &c. in zwey und sechtzigsten.

Er-

Erläuterung und Vermehrung der Lands-Freyheit des Fürstenthumbs Neuburg, im Jahr 1607. geschehen.

Wir Philipps Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grave zu Veldentz und Sponheim, ꝛc. Bekennen für uns, all unser Erben und Nachkommen, und thun kunt hiemit aller männiglichen: Nachdem sich ein geraume Zeit her, zwischen unsern Beambten und Dienern an einem: dann den Würdigen / Edel, Vesten, Fürsichtig, Ehrsamb, Weisen, unsern lieben Getreuen, der dreyen Ständ gemeiner unser getreuen Landschafft, von Prälaten, Ritterschafft und Adel auch Städt und Märckt, am andern Theil, allerhand Mißverständ und Irrungen, über etlich Artickel der von Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Herrn Vettern, Herrn Ott Heinrichen, Pfaltzgraven bey Rhein, Churfürsten ꝛc. Christmilter Gedächtnus, Anno &c. 1556. erklärten und publicirten Lands-Freyheit des Fürstenthumbs Neuburg erhalten, in dem solche von den Landständen für zweiffelhafftig und unlauter angezogen wollen werden, auch dieselben dannenhero uns bey jetzt, wie auch zuvor Anno 98. und 1603. gehaltenen Land-Tägen unterthänig ersucht und gebetten, daß Wir als regierender Landsfürst, zu Hinlegung der bißher gehabten Mißverständ, und fürkommen mehrer Stritt und Irrung, obbemelte Landsfreyheit revidirn, und wo nöthig, erläutern lassen, auch ihre habende Freyheiten mehrern und bessern, und sonderlich

lich den Stand der Ritterschafft, mit der Hoffmarcks-Gerechtigkeit, auf allen ihren einschichtigen Gütern begnadigen wolten: Daß Wir, in Ansehen ihrer der Ständ gantz gehorsamlich und willfährigen Dienst, die sie und ihre Vorfordern, Weyland unsern Vorfahren in diesem Fürstenthumb, und uns, offt willig erzeigt und geleist, auch noch künfftig wohl thun mögen, und Krafft ihrer geleisten Erbhuldigungs-Pflicht, und voriger ergangner Land-Tags Abschied und Versprechen, thun sollen, ihr unterthänig Suchen und Bitten für billig geachtet, demselben in Gnaden statt gethan, und ihnen so wohl mit Erläuterung gedachter Lands-Freyheit, so viel in derselben etwas dunckel erscheinen wollen, als mit Mehrung ihrer Freyheiten, gnädig willfart, wie solches alles, was bey einem und dem andern Puncten / unser Will und Meinung, auch worinn, und wie Wir sie weiter begnadiget, unterschidlich hernach folgt.

1. Und nach dem anfänglich der 7. Artickel des ersten Theils der Lands-Freyheit, daß nehmlich die Prälaten und vom Adel in Persönlichen Sprüchen, allein vor dem Landsfürsten, Fürstlichen Regimenten oder Vitzdomb Ambt, gerechtfertiget werden sollen, mit sich bringt, doch in diesem Fürstenthumb an etlichen Orten herkommen, daß die Landsässen vor dem Fürstlichen Land-Richter und Land-Vögten beklagt, Red und Antwort gegeben, und also dergleichen Beambten für Vitzdomb gehalten worden, so wir gern bey solchem alten Herkommen, weils sonderlich den Ständen selbst zum besten gereicht, gelassen, sich aber dessen die von der Ritterschafft und Landsässen beschwert.

Als haben Wir Gn. bewilliget, daß (vermög des Buchstablichen Innhalts dieses Artickels) die Landsässen in personal-Sprüchen / künfftig allein vor uns als Landsfürsten, oder unser Regierung, sollen verklagt, und darauf der Beklagte gebührenter massen zu seiner Verantwortung und exception, ob er deren hätt, entweder in der Person oder durch einen gevollmächtigen Anwalt zu erscheinen, citirt, und also die Sach zu

gebüh-

gebührender Erörterung gebracht werden. Es wäre dann das solche Handlung von uns oder unser Regierung, einem oder mehr unserer Beambten und Diener, per modum Commissionis zu expedirn und zu erörtern gnädig anbefohlen wurd, so soll alsdann der Beklagte, auf der deputirten Commissarien erfordern, erscheinen, die Commission, anhören / und auf sein eingewandte Verantwortung gütlicher Unterhandlung, oder gebührenden Bescheids gewärtig: doch dem beschwerten Theil auf solchen Fall die Appellation und andere remedia Juris nicht benommen, sondern vorbehalten seyn.

Wo es aber um Güter, Erb oder Eigen zuthun, oder daß sie die Landsässen, auch in Persönlichen Sprüchen, Kläger, so solle es alsdann nach Ausweisung der gemeinen geschribenen Recht, und 9. Art. des Grünauischen Abschieds, mit Anstellung und Erörterung der Klag gehalten werden.

So sollen auch die Hoffmarcks-Herrn und Landsässen, deren an sich gebrachten Güter halb / davon sie / vermög der Lands-Freyheit, oder unser hernachfolgenden Concession, kein Edelmanns-Freyheit oder Hoffmarcks-Gerechtigkeit bekommen, in Persönlichen und heblichen Sprüchen, auf beklagen, vor unsern Beambten zu erscheinen / und Rede und Antwort zugeben schuldig seyn.

Solt aber künfftig in einem oder dem andern Ambt dieses Fürstenthums ein abgesönderte Regierung oder Hoffhaltung angestellt werden, so sollen die Landsessen vor derselben auch in Persönlichen Sprüchen, auf erfordern, sich einstellen, und des Entschieds oder Handlung daselbst erwarten.

2. Als zum andern sich unsere Landschafft bey dem 16. Art. dieses ersten Theils, §. der fünffzehent, ein jeder Diebstall, &c. beschwerth. Wann nemblich einer über 32. Regenspurger, das ist, 80. Pfenning schwartzer Müntz Landswerung, oder so viel Werth verstillt / daß derselb peinlich und um ein Vitzdomb-

Handel: welcher Diebstall aber unter bemelter Summ ist, für ein Gerichts-Wandel solle gestrafft werden. Da doch in dem 5. Artickul part. 2. der Lands-Freyheit, lauter versehen, daß die Straffen und Pfandungen auff den Höltzern und Holtzwachsen, so nicht ohne Mittel an die Hoffmarck stossen / den jenigen so sie zuvor darauf gehabt / bleiben sollen, mit unterthäniger Bitt / weil das heimlich Holtz abhauen, hinwegführen und entfrembden, bißher nicht für malefitzisch geachtet, sondern nur Civiliter und Burgerlich abgestrafft worden, es auch hinfür noch darbey bleiben zulassen, und den gemeinen Land-Ständen solch Straffen nicht zuentziehen: Als haben Wir uns hierauf dahin in Gnaden erklärt, daß zwar der Tax des Diebsstalls bey der Disposition bemelten §. der 15. Ein jeder / ꝛc. Art. 16. part. 1. Wie auch der Straffen und Pfandungen halb auf Höltzern und Holtzwachsen die nicht ohne Mittel an die Hoffmarcksgründ stossen, bey gedachtem 5. Art. part. 2. allerdings verbleiben soll.

Allein haben Wir den Tax des Diebstalls, so mit dem Holtz geschicht, dergestalt erhöhet und bewilliget, daß ihnen, nach Innhalt erstbemelten 5. Art. part. 2. Wo der Holtzschaden nicht 5. fl. Landswerung, sonder darunter betreffen, die Straff gelassen, und von denselben nach Befindung aller Umbständ, der Rechten / der Billigkeit und Lands-Freyheit gemeß, abgestrafft / doch darinn ein solch Moderation gebraucht werde, darmit unser oder unser Regierung, auff des abgestrafften Verbrechers gebürlichs anruffen und beklagen, nothwendiges einsehen (nach Ausweiß der Lands-Freyheit) nicht vonnöthen sey.

So aber der zugefügte Schad sich auf 5. fl. oder darüber belieff, soll dergleichen Verbrechen für ein Vitzdombwandel gehalten und gestrafft, doch dem, welchem dergleichen Schaden im Holtz zugefügt, solcher Schad einen Weeg als den andern von dem Verbrecher, vermög gemeiner beschribenen Recht, nach billigen Dingen wieder erstattet und gut gemacht werden.

Fiel aber der Schatzung oder Anschlags halb, künfftig Zweiffel für, so soll es auf denselben Fall, nach Ausweiß des obangezognen §. der fünffzehent, 2c. Art. 16. gehalten werden.

Wo auch einer öffter als einmal dergleichen Verbrechen begieng (so die Landständ unserm Jäger-Forstmeister und andern Beambten zu notificirn schuldig seyn sollen) so soll es mit demselben in Erkennung, wem die Straff gebühre/ nach Innhalt der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayser Carl des 5. gehalten werden.

Wann einer in die 5. fl. werth oder darüber Holtz entfrembdt, und dem, so der Schad zugefügt, nicht subject, oder ohn Berührung der Landgerichtischen Gründ in desselben Hoffmarck, wann er die Thäter schon auf frischer That ergriffen/ geführet werden mag: So solle der, so dergleichen Dieb erwischt, wo er kan, solchen alsbald angreiffen, Handhaben, und unverzogentlich dem Fürstlichen Ambtmann desselben Orts, zur Abbuß liffern und stellen: Wo er aber dessen nicht mächtig seyn könnt, einen Weeg als den andern den Fürstlichen Beambten desselben Orts wißlich machen, damit der Verbrecher gebührlich abgestrafft werden mög.

Und sollen in allweg bey diesem Articul die Straffen den Wildpahn betreffend, hierin nicht begriffen seyn, sondern damit, nach Ausweisung der Lands-Freyheit gehalten werden. Sonsten ist der hohe Wildpahn für sich selbst, und seyn Wir des kleinen Wildpahns wegen, Ordnung zu machen befügt.

3. Demnach zum Dritten, wir unterthänig berichtet worden, als ob etliche Landständ gegen den verbrechenden Personen hohe Straffen/ und biß auf 30. Thaler bißher fürgenommen haben solten, so auf Nidergerichtliche Fäll und Frevel viel zu hoch: So wollen Wir uns gnädig versehen, die Landständ auch hiemit erinnert haben, die Straffen dem Verbrechen ge-

meß, künfftig anzusetzen / und ein solch moderamen zugebrauchen, damit keines Einsehens vonnöthen sey.

4. Weil zum Vierten, in obangezognem 16. Art. part. 1. disponirt, was für Vitzdombhändel zuhalten: als soll zu den erzehlten Fällen der 1. Art. des Grünauischen Abschieds, und ander Fäll, so vermög gemeiner geschribenen Recht, und der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Carl des 5. Malefitzisch seyn, gethan und gezogen, und mit denselben, wie mit denen, so in bemeltem 16. Art. erzehlt, wie bißher geschehen, auch künfftig gehalten werden.

5. Nachdem zum fünfften, in dem andern Theil der Lands-Freyheit von den Hoffmarcken, Edelmans-Sitzen und andern befreyten Landsässen Gütern, und was ein jedes für Recht und Gerechtigkeit hab, gehandelt wird, und daraus lauter zubefinden, daß ein mercklicher Unterschid zwischen dergleichen Gütern sey, auch die Hoffmarcks-Gerechtigkeit auf die an die Hoffmarcks-Gründ nicht stossende einschichtige Güter nicht zu extendirn, die Landständ aber von der Ritterschafft uns unterthänig ersucht und gebetten, sie auf ihren einschichtigen Landgerichtischen Gütern mit der Hoffmarcks-Freyheit zubegnaden.

Als haben Wir aus Gnaden / damit Wir ihnen geneigt, die Lands-Freyheit extendirt, und sie dergestalt weiter befreyt / daß nehmlich sie von der Ritterschafft, sonderlich die es hievor nicht gehabt, noch von alters hergebracht, die Hoffmarcks-Freyheit und Obrigkeit, auf allen ihren Landgerichtischen Sitzen, Södelhöffen, Tafern, und allen ihren einschichtigen Gütern, die sie jetzt haben, oder künfftiger Zeit überkommen, nicht weniger als andern ihren alten Hoffmarcken, vermög der erklärten Lands-Freyheit, ohn unser Ambtleut und männigliches Einreden und Verhinderung, Krafft dieser Bewilligung, doch mit folgenden Beding und Erklärung, haben und sich gebrauchen sollen.

Erstlich

Erstlich, daß zwar dieser Begnadigung all jetzige Besitzer der Ritter-Güter, sie seyen vom Adel oder nicht, sammt ihren Mannlichen Leibs-Erben fehig seyn sollen. Wann aber dergleichen Gut in ein ander Geschlecht oder Hand, durch Kauff oder ander Weeg kommt, soll künfftiger Innhaber und Besitzer sich derselben nicht theilhafftig machen können / er werde dann von uns und jedem regierendem Landsfürsten, oder dessen Regierung, für Rittermäßig und ein Adels-Person erkannt und gehalten.

Zum andern: Soll diese Concession allein auf die einschichtigen Güter, so Mannschafften haben, und gantze Corpora, als Höff und Sölden, so weit derselben Umbfang und Etter sich erstrecken, zuverstehen, und nicht auf die jenigen Stuck und Güter, von Aecker, Wisen, Holtzwachs, Weyher und dergleichen, so mit Alters zu den einschichtigen Höfen und Sölden nicht gehörig, ausser was die Lands-Freyheit einem oder dem andern selbst gibt, zu extendirn seyn, mit welchen es bey altem Herkommen verbleiben thut.

Der zu bemeldten einschichtigen Höfen und Sölden von Alters gehörigen unabsonderlichen Gründen und pertinentien halb aber, soll es, wie es in dem Lands Bayern ins gemein gebräuchig und Herkommen, auch diß Orts gehalten werden. Deswegen dann zuforderst schleunigen Bericht eingezogen werden soll.

Zum Dritten, soll bemelte Concession allein auf diesen einschichtigen Gütern, so dem Landsässen mit Stifft und Eigenthum, auch Grund und Boden zugehören, statt haben. Was aber vor denen vom Adel für Güter zu Lehen gehen, oder von deroselben Vogt-oder gemeine Güter, mit Prälaten, Burger oder Bauren, darauf sie die vom Adel kein Stifft oder doch nicht allein, sondern mit Prälaten, Burgern oder Bauren in gemein haben, oder in Städten und Märckten, und in deroselben

den Burggeding gelegen, oder uns / den Prälaten oder der andern in- und ausser Lands / mit Zinß oder Gilt zugethan seyn, auf solche Güter soll diese neugegebne Freyheit nicht erstreckt werden.

So solle zum Vierten, dieselb uns an dem Ungelt, so uns in diesem Fürstenthum auf den Landgerichtischen Tafern allenthalben gebührt, wann schon solch künfftig in eines Landsässen von der Ritterschafft Hand kommen möcht, ohn allen Nachtheil und Schaden seyn.

Und nach dem zum fünfften, die vom Adel und Ritterschafft solchen ihren einschichtigen Gütern zu Zeiten weit entsessen, damit nun von wegen des Hoffmarcks-Gericht kein Mangel erschein, soll ein jeder über diese sein Landgerichtisch und jetzt Hoffmarckische Güter, solch Verordnung mit einem tauglichen Richter thun, damit derselb in drey Meil Wegs zum weitesten mit seiner Häußlichen Wohnung zu finden. Dann wo das nicht beschehe, und die Hoffmarcks-Herrn denselben ihren Gütern, auch über drey Meil Weegs entsessen, soll alsdann der Kläger, oder wer derohalben zu solchen ihren Unterthanen umb Persönliche Sprüch oder Burgerlich Verbrechen was zu fordern oder zusprechen hätt, Macht haben, dieselb vor den Fürstlichen Land- und andern Gerichten, da diese einschichtige Güter gelegen, und das Verbrechen fürgangen, fürzunemmen, allda auch die Unterthanen erscheinen, Red und Antwort geben sollen.

So soll zum Sechsten, um gleichmäßiger des Adels zu Zeiten weit Entsessenheit, daß sie auch bey solchen ihren einschichtigen Gütern, mit Thurn und Gefängnus in der Nähe nicht gefaßt, oder die Gefangene über die Landgerichtische Gründ führen müßten, uns alle Malefitzische Handlung und Verbrechen, dergestalt vorbehalten seyn, daß unser Land-Richter, Pfleger, und Ambtleuth, gegen den Malefitzischen Verbrechern und Unterthanen, wie von Alters / mit Gefängnus und sonst zuhandlen Macht haben sollen.

Da-

Damit aber das Ubel desto mehr gestrafft werde, wollen Wir denen vom Adel und Ritterschafft aus Gnaden zulassen, daß sie durch ihre Vögt und Diener, nach solchen Ubelthätern, auf ihren einschichtigen Gütern, auch wohl greiffen, dieselben zur Verhafft bringen, alsdann vermög der erklärten Lands-Freyheit, wie aus andern ihren alten Hoffmarcken, unsern Beambten lifern sollen, und also, welcher Theil, daß ist, unsere Ambtleut, oder die Hoffmarcks-Diener, dem andern dißfalls fürkommt / der soll von dem andern unverhindert und unbeschwert bleiben. Doch daß die vom Adel dieselbe malefitzische Verbrecher wohl verwahren lassen, damit sie nicht davon kommen, und Wir Ursach haben, nothwendiges Einsehen zuthun.

Und wo dergleichen Maleficanten von denen vom Adel und Ritterschafft auf ihren einschichtigen Gütern erobert, sollen dieselben über die Landgerichtische Gründ in die Hoffmarck oder Edelmanns-Sitz nicht geführt, sondern entweder die drey Tag über, auf dem einschichtigen Gut, da sie gefangen, verwahrlich aufgehalten, oder aber alsbald ausser Etter des Guts, in das Land-Gericht oder Pfleg, darinn solch Gut gelegen, geliffert werden. So wöllen Wir auch bey unsern Beambten darob seyn, damit durch sie kein Gefahr gebraucht, der arme Unterthan mit unbilliger Gefängnus nicht beschwert, sondern der Lands-Freyheit / Grünauischen Abschieds, und dieser unser neuen Concession und Erklärung / so viel die Malefitz betrifft, durchaus gelebt werde.

Wie dann durch diesen ersten Angriff unserer Beambten oder da durch den Adel die Gericht, wie obstehet, nicht besetzt, denselben sonst und in ander Weeg in dieser Hoffmarcks-Begnadigung nichts benommen, sondern unvergreifflich und ohne Nachtheil seyn soll.

Zum Sibenden, wo solch des Adels und Ritterschaffr gegenwärtig oder künfftig einschichtige Güter hernach in eines Prä-

laten, Burger oder Bauren Hand kommen, sollen sie, nach Ausweiß der Lands-Freyheit, wieder Landgerichtisch werden.

So soll es zum Achten / zu Verhütung allerley Zerrüttigkeit und Erhaltung guter Ordnung, mit dem Ehehafft, Ob- und Haubtmannschafft, Vierleuthen und Gemeinden allerdings bey altem Herkommen und Gebrauch verbleiben.

Dergleichen soll es zum Neunten, uns an den gesetzten und geordneten Scharwercken, Ströu, Korn und Futtersammlungen, Holtzfahrten, vermög alten Herkommens, und der erklärten Lands-Freyheit, auch den Ständen an ihren alten Herkommen, Gebräuchen / Rechten und Gerechtigkeiten allerdings unabbrüchig seyn.

Und nach dieser Concession und Begnadigung sollen die Articul, so in diesem andern und dem hernach folgenden Vierten Theil der Lands-Freyheit / wie auch dem Anno &c. 62. in der Grünau aufgerichten Abschied, von der Hoffmarcks-Herrn und Landsässen Gütern reden, zuverstehen seyn, doch im übrigen, so viel durch diese Befreyung nicht austrucklich begeben, allerdings bey ihrem Buchstablichen Innhalt und rechtem Verstand verbleiben, und ob denselben von unsern Beambten und Dienern, wie auch den Landständen steiff und stracks gehalten werden.

6. Weil zum Sechsten ein Zeit her grosse Irrung zu des Landsfürsten und des Lands Nachtheil daher erwachsen / daß die Hoffmarcken und Edelmans-Gütern den Burgern in Reichs-Städten / zu Zeiten verkaufft worden, so haben Wir uns / zu Fürkommung dergleichen Mißverstand und Irrung, mit unserer getreuen Lieben Landschafft dahin verglichen, daß dergleichen Kauff künfftig nicht gestattet, sondern solch Güter hinfüro gebohrnen vom Adel, so dem Landsfürsten annehmlich, durch welche die Ritterschafft versehen, und auch die Raths-Dienst

und

und Aembter desto baß zu ersetzen, verkaufft werden: Solt aber dergleichen Kauff, oder ein anderer Contract (dardurch ein oder das ander Landsässen Gut, ausser Bewilligung des Landsfürsten oder dessen Regierung, ohn zuläßiger Weiß verändert) wider diese Erklärung fürgehen, so soll der getroffene Contract für sich selbst nichtig und unkräfftig, und die verwürckte Straff dem Landsfürsten oder dessen Regierung, zu dero Gefallen, nach Befindung aller Umbständ, hiemit austrucklich vorbehalten seyn.

7. Demnach auch zum Sibenden, sich zu Zeiten zugetragen / daß die Hoffmarcken, Landsässen und andere Güter, fremden Herrschafften zu Lehen aufgetragen, dardurch viel Stritt erweckt, die Güter mit doppelter Bürd beladen worden, und also die Ritter- und andere Dienst nicht so vollkommlich als sonst, mögen geleist werden: Als haben Wir uns mit unserer Lieben Landschafft auch dißfalls verglichen / daß keinem in unserm Fürstenthum, seine Güter einem ausländischen Herrn zu Lehen aufzutragen, künfftig mehr zugelassen, sondern bey hoher Straff (deren Ermäßigung bey uns und unserer Regierung stehen, verbotten: und wo dergleichen Auftragung zu Lehen fürgieng, dieselb für sich selbst nichtig, krafftloß und unbindig seyn soll.

8. Zum achten, haben uns unsere getreue Liebe Landschafft unterthänig ersucht und gebetten (weil der 3. Artic. part. 2. mit sich bringt, daß zwar die Hoffmarcks Herrn, in denen daselbst erzehlten Fällen, zurichten und zustraffen haben, doch daß dem Landsfürsten die Mäßigung solchen Straffen vorbehalten seyn soll) ihnen gnädig zuzulassen und zubewilligen. Wo fern sich künfftig erfinden wurde, daß einer sein Hoffmarcksherrschafft und Obrigkeit muthwilliger Weiß verklagt, und nur aus vorsetzlichem Ungehorsam sich über die wohl verschulder Weiß aufferlegte Straff beschwert, gegen demselben mit doppelter Straff, oder sonsten mit gebührenter animadversion also zu verfahren, damit andere von dergleichen Muthwillen desto eher abgehalten, und allerhand Weiterung verhütet werden möge.

Hierauff Wir uns gnädig dahin resolvirt, weilen den muthwilligen Klägern nicht einerley Straff, in den gemeinen geschribenen Rechten aufferlegt / sondern dieselb in des Judicis arbitrium gesetzt, welche sich nach befind- und Erwegung aller Umbständ erhöhen oder ringern kan, dergleichen cognitio und arbitrium aber allein uns und unser Regierung zuständig: So soll es künfftig in unserm Fürstenthum folgender Gestalt gehalten werden.

Wo sich befinden wurde, daß ein Unterthan muthwilliger Weiß, und ohne Ursach, ob seiner Herrschafft Straff sich beschwert, welches, wie erst angedeut, bey unser oder unser Regierung Erkanntnus stehet: soll solcher muthwilliger Kläger, nicht allein die vorige ihme von seiner Herrschafft allbereit auferlegte Straff gut machen / sondern noch darzu, nach Befindung aller Umbständ seines Verbrechens, mit einer neuen Geld-Straff oder Gefängnus abgebüßt: Wie dann von uns oder unserer Regierung dem Beklagten anbefohlen werden soll, wie hoch an Geld, oder mit wie viel tägiger Gefängnus, oder wie sonst er zu der vorigen Straff solchen muthwilligen Kläger abstraffen und belegen soll, welcher beede Straffen dem Landsässen verbleiben. Es wäre dann der begangne Excess und Muthwill so groß und grob, daß dessen Abstraffung von Rechtswegen uns gebührte, welches Wir uns in allwegen hiemit austrucklich vorbehalten haben wollen.

9. Als zum Neunten, Zweiffel fürgefallen, auf welchen Gütern die vom Adel, die in dem 21. Art. part. 2. erzehlte Jura, und limitirte actus jurisdictionales exercirn mögen, haben Wir solchen Articul dahin erläutert, daß wo einer oder der ander vom Adel dergleichen Freyheit geniessen wolt, er des Guts Eigenthumer, Stifft- und Grund-Herr, auch dasselb ein Landgerichtisch Gut seyn muß, daß also dieser Articul auf kein Casten Gut, oder das in Städten, Märckten, und in dero Burggeding gelegen, wie auch die Güter nicht, so uns, einem Prä-

laten/

laten, oder andern mit Grund, Stifft, Eigenthumb, Zinß oder Gilt zugethan, oder sie die Ständ mit andern gemein hätten, oder ihnen Lehenbar seyn (wie oben bey dem 5. Art. §. Zum Dritten soll bemelte Concession &c. angedeut) zu verstehen.

10. Bey dem 28. Artic. part. 2. ist zum Zehenten gefragt worden, wann wir unser Regierung, oder die von uns sonderbar deputirte Commissarij, der Landständ Unterthanen und angehörige zur inquisition, Zeugen-Verhör, oder anders bedürfftig, ob dem Landstand die Stellung anzubefehlen, und der darumb respectivè zuersuchen, oder ob ohne dergleichen Befelch und Begrüssung die Unterthanen als bald erfordert werden mögen.

Darauf Wir uns dahin erklärt, daß uns, unserer Regierung und verordneten Commissariis freystehen soll, entweder dem Landstand die Stellung anzubefehlen, und respectivè ihne darum zuersuchen, oder aber als bald der Unterthanen, Krafft Landsfürstlicher Obrigkeit, oder aufgetragnen Befelchs, zuerfordern, daß also dieser 28. Artic. allein von unsern Ambtleuthen und den Landständen, und gar nicht von dem Landsfürsten, dessen Regierung oder deputirten Commissariis, was die thun sollen, zuverstehen.

11. Der 29. Articul part. 2. hat zum eylfften keinen andern Verstand, als daß die vom Adel des einschichtigen Guts darauf sie die Scharwerck haben wollen, Stifft- und Eigenthums-Herrn, und solch kein Casten-Gut oder ein anders, so mit Eigenthum und Stifft andern (wie oben gemelt) zugehörig seyn soll.

12. Gleichfalls redt zum Zwölfften der hernach folgent 36. Art. von der Geistlichen, Burger und Bauren Grund und Eigenthumlichen Gütern, und gar nicht von solchen, so auf unsern Casten-Zinß und Giltbar seyn.

13. Nach dem zum Dreyzehenden bey dem 39. Articul part. 2. klärlich versehen, daß die Prälaten, die vom Adel, auch Städt und Märckt, die Pfandung um ihr unlaugbar Gilt / sie seyen ein oder mehr Jahr angestanden ꝛc. fürnemmen mögen, dergleichen Pfandung aber ohne sondere Confusion der Jurisdictionen und merckliche Zerrüttung gemeiniglich nicht fürgehen, auch dardurch zu vielen unnöthigen disputirn, Zanck und Mißverstand Ursach und Anleitung gegeben wird: Als haben Wir uns mit unserer Landschafft dieses Punctens halb dahin gnädig verglichen, daß ein jeder von Prälaten, Adel, Städten und Märckten, so dergleichen Pfandungen von Alters befugt.

Erstlich ehe solch an die Hand genommen, den saumigen Gültmann vor seiner ordentlichen Obrigkeit beklagen, oder deroselben um gebührliche Verhelffung, zu Erlangung der ausständigen Gült, zuschreiben, und von der ersuchten Obrigkeit die Hilff / wo die Gilt unlaugbar, schleunig, und ohn einig Aufzug ertheilt werden soll.

Wo aber auf dergleichen gebührlich ersuchen oder beklagen, die Obrigkeitliche Hülff und Execution ohn einig rechtmäßig erhebliche Ursach, ungeacht der Gültmann des Ausstands geständig, und kein verantwortliche Entschuldigung seines Verzugs einwenden kan, verschoben wurde, und die schleunige Execution nicht erfolget: So soll dem Landstand nach Ausweiß dieses 39. Art. gegen seinem saumseeligen Gültmann die Pfandung für sich selbst, oder seine Diener fürzunemmen, frey und bevor stehen.

Und was erst von den Landständen angedeutet, daß soll auch bey unsern Ambtleuthen und Dienern, ihrer von Ambts wegen ausstehenden unlaugbarn Gülten halb, statt und Platz haben, und gleiches Recht mit denselben der Pfandung halb, gehalten werden.

14. So viel zum Vierzehenden den ersten Art. part. 3.

wegen der Zoll, Maut und Ungelt anbetrifft, lassen Wirs derowegen bey dem alten Herkommen, und dem, so von der Römischen Kayserlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herrn, und den Churfürsten des Reichs, weiter mit ihrer unserer Landständ, Vorwissen, und Gutheissen, der Zoll und Mauth halb, erlangt, und bißher continuirt worden.

Und dieweil vor diesem den Landsässen von uns gnädig bewilliget worden, daß sie von denen Sachen, so sie zu ihrem Hauß-Gebrauch und Nothdurfft zu sich führen und bringen lassen, des Zolls befreyet seyn sollen, darbey Wir sie, wie bißhero geschehen, auch hinfür zulassen gedencken: Da beneben aber von uns dieselben unterthänig gebetten, solchs Zolls Befreyung auch auf daß Getraid, so sie die Landsässen selbst erbauen, auch an Gilten oder Zehenden einzunemmen haben, und zu nothwendiger Erhaltung ihres Hauß-Wesens verkauffen, und ausser Lands verführen lassen müssen, gnädig zu dirigirn und zu extendirn: Als haben Wir gnädig bewilligt, daß deswegen wie es jetziger Zeit mit den Landsässen in Bayrn ins gemein gehalten, nothwendige Erkündigung eingezogen, und solcher gestalt in unserm Fürstenthum auch observirt werd. Doch soll solch Concession allein auf diß Getraid, so sie die Landsässen selbst erbauen, oder an Gült und Zehenden einnemmen, und in- oder ausser Lands auf die Marckt verführen und verkauffen lassen, und nicht auf daß, so sie aufkauffen, oder sonst bekommen, verstanden, auch alles ungleichs, bey Vermeydung unserer hohen Straff und Ungnad, hindann gesetzt und vermitten werden.

15. Demnach zum Fünffzehenden der 9. Art. dieses dritten Theils mit sich bringt/ daß der Eigenleuth Heurathen unbeschwert seyn sollen, doch etlich Landständ, wann dergleichen Personen in ihr Hoffmarck, Stadt oder Marckt sich verheurathen, dieselben bißher nicht auffnemmen oder zulassen wollen, sie haben sich dann zuvor der Leibeigenschafft ledig gemacht, welches diesem Articul zu wider zu seyn, scheinen thut: Uns aber

unsere getreue liebe / Landschafft unterthänig berichtet, wie es jederzeit bißhero gebräuchig gewesen, daß die Leibeigne Personen, ehe und zuvor sie in einer Hoffmarck, Stadt oder Marckt zu Burger und Innwohner auf- und eingenommen worden, sich der Leibeigenschafft gegen den Eigenthums-Herrn ledig machen müssen / mit unterthäniger Bitt / sie bey solcher alten Gewohnheit, auch hinfüro gnädig verbleiben zu lassen: Und seyen sie sonst ihres Theils nicht gemeint, die besagte Leibeigne Personen, wann sie sich zuvor gebührlich abgekaufft, und von einem oder dem andern Stand aufgenommen worden, vor andern in einigen Weeg zubeschwehren: Als haben Wir uns in Gnaden dahin erklärt, daß es zwar bey dem Innhalt dieses 9. Artic. als der für sich lauter genug, verbleiben soll, allein wo des wegen ein oder der ander Stand sonderbare Privilegia oder ein anders von Alters hergebracht hätt / wie in etlichen Städten und Märckten der Zunfften halb seyn möchte / denen gedencken Wir hierdurch nichts zu præjudicirn, sondern sie viel mehr bey solchen ihren Freyheiten und altem Herkommen, so viel sie beweißlich dar thun mögen, gnädig zu schutzen, und zu Handhaben.

16. Weil zum Sechzehenten bey dem 12. Art. part. 3. um Holtzgründ (wie man dieselben raumen oder ausstecken mög) zum öfftern Klagen bey unser Cantzley fürkommen: So wollen Wir, daß hinfüro das abhauen des kleinen Reisach Holtz in unsern Pannförsten auff ihr der Landständ und Unterthanen Holtzgründ und Wißmäder, mit unser Jäger- und Forstmeister Wissen und Zulassen, doch ohne Erweiterung geschehe. Wie auch, daß die Aichreiß stehent gelassen, und alles ausreuten, so zu Nachtheil des Wildpanns und Erösigung des Holtzes geschicht, mit unserm oder unserer Regierung Vorwissen und Bewilligen fürgenommen wird, im übrigen soll es bey dem Innhalt bemelten 12. Artic. verbleiben.

17. Demnach zum Sibenzehenden, bey dem 13. und andern mehr Artic. dieses Dritten Theils, so von der Landständ Jagen

Jagen und Waidwerck reden, ob nehmlich dasselb cumulative oder privative zuverstehen, und ob an denen Orten, da die Landständ eines solches befügt, uns als regierenten Landsfürsten, dann unsern Ambtleuten und Dienern das Mitjagen zugelassen/ Zweiffel vorgefallen, haben Wir gnädig bewilligt, daß zwar uns, unsern Söhnen, Erben und Nachkommen, wann Wir in eigner Person Lusts halben an einem oder dem andern Ort, da ein Landstand des Waidwercks treiben befügt, Hetzen oder jagen wolten, dergleichen unverwehrt und frey seyn. Doch den Ständen hierdurch ihr hergebrachte Gerechtigkeit ungeschwächt und ungeschmälert verbleiben: unsere Beambte aber sich eines solchen an denen Orten, darauf die Landständ das Jagen zu vor allein gehabt, enthalten und mäßig stehen, und im übrigen bey ihrem habendem Bestallungen verbleiben sollen/ dardurch ihnen den Ambtleuten, was sie als Landsässen, ihrer Güter halb des Waidwercks/ vermög der Landsfreyheit, befügt, nichts benommen oder geschwächt wird/ doch das solches allerseits, wie billig, ohne Erösigung des Wildpahns geschehe.

Und ob wohl unsere Jäger und Forster, ohne Büchsen, wegen der Wiltpretschützen auf die Höltzer nicht reitten oder gehen sollen: So ist doch desselben was zu jagen, schiessen, oder zu hetzen nicht zugelassen, wie Wir dann gegen den Verbrechern starcke animadversion und Straffen fürzunemmen gedencken.

Wolten Wir aber zu Besserung unserer Tafel, oder jemand Auslösung, etwas an denen Orten, da die Ständ des Waidwercks obgehörter massen allein befügt, schiessen oder fangen lassen, wollen Wir dergleichen künfftig unsern Ambtleuten und Forstern nicht mehr anbefehlen, sondern dem Landstand selbst darum gnädig zuschreiben lassen, der solches in Unterthänigkeit verrichten, und sich also erweisen soll, darmit wir zufriden seyn mögen, und hierinn kein Saumsal oder Gefahr gespürt werde. Auff welchen Fall uns und unsern Erben (wie vor diesem) selbsten Anordnung zu thun, bevorstehen soll. Doch soll dißfalls

ein oder der ander Stand nicht befahrt, sondern alles getreulich und ohne Gefehrd, wo nehmlich ein Muthwill, Ungehorsam oder dergleichen verhanden, verstanden werden. Und sonsten in allweg uns, unsern Erben und Nachkommer, selbst in der Person, oder durch unsere Jäger und Windhetzer das Jagen, Schiessen und Fangen (wie es dann also herkommen) durch diese Bewilligung nicht begeben, sondern an einem solchen unabbrüchig und unnachtheilig seyn.

18. Wo zum achtzehenden, einer oder der ander Landstand ein Holtz kauffen wird, soll er des Jagens und Waitwercks darauff nicht berechtiget seyn, es seye dann, daß er solche Gerechtigkeit zugleich erkaufft oder bekommen, und sein Vorfahr dieselb rüwig und rechtmäßig inngehabt, oder ihme ohne Mittel durch die Lands-Freyheit zugelassen wird.

19. Als zum neunzehenden, der Zeit halb, wann nemlich diß Jahr die Landständ ihr Jagen und Waitwerck treiben mögen Zweiffel vorgefallen / haben Wir uns gnädig dahin resolvirt, daß wir zwar, wie es ein und der ander Stand bißhero gehalten, und hergebracht, schleunigen Bericht einzuziehen, und darauf uns aller Billigkeit zu erklären nicht unterlassen wollen. Doch lassen Wir, so viel den Schweinhatz in specie anbetrifft / gnädiglich geschehen, daß denen Ständen, die eines solchen, Krafft der Lands-Freyheit / befügt, an denen Orten, da sie es vor Gebung derselben hergebracht, nach dem der Fürstliche Jag-Hauffen, dasselbig Jahr von demselben Ort allbereit hinweg, oder nicht mehr dahin gelangen möcht, nach Andreä biß auff den Obristen, ein Schwein vom Strick zu Hetzen vergunt und gestattet werde.

20. Wann ein Landstand zum Zwantzigsten, einem andern sein Hoffmarck oder Landsässen Gut, wie ers innen gehabt und genossen, auf ein oder mehr Jahr Bestandweiß verleiht, so soll einem solchen Bestandner das Jagen und Waitwerck treiben,

wie

wie auch andere Recht und Gerechtigkeit, so der rechte Innhaber solchen verlihenen Guts fehig, nicht gestattet werden, er seye dann mit unserm, unser Erben und Nachkommen gnädigem Vorwissen und Consens auffgenommen, und uns verpflichtet worden.

21. So sollen zum ein und zwantzigsten die Kauffmannschafften, mit Haasen und Feder-Wiltpret, so wohl unserm Ambtleuten und Dienern, als den Landständen, und dero Vögten und Dienern, hiemit, bey Vermeydung unserer Ungnad und Straff, abgeschafft und verbotten seyn.

22. Gleichfalls soll zum zwey und zwantzigsten, der Landstand Vögten und Dienern, das Waitwerck treiben, zu ihrem Nutz, künfftig abgeschafft, und anders nicht, als aus ihrer Herrschafft sonderbaren Befelch, zu Deroselben Nutz und Besten (doch nach Ausweiß des 15. Artic. part. 3.) gestattet und zugelassen werden.

23. Bey dem 14. Artic. part. 3. haben Wir zum Drey und zwantzigsten, der Vorhöltzer wegen, diese Erläuterung gethan: Wo nehmlich sich befinden wird, daß von einem oder dem andern Stand oder Unterthanen seither Anno 1554. wider die gegebene Freyheit, an den Orten, da vor diesem die Vorhöltzer ohne Mittel an die Pahnförst gestossen, ausgereut worden wären, daß an denselben Orten die Höltzer, da jetzt Bau-Felder und Wißmäder zwischen den Pahnförsten und ihnen ligen, dessen ungehindert vor anstossente Vorhöltzer gehalten werden, und darauf das Jagen ihnen nicht zugelassen seyn solle.

24. So haben zum Vier und zwantzigsten, wie bey dem 15. Artic. part. 3. Der Vogelherd und Vogelfang halb gnädig bewilligt, daß jedem Landstand, so eines solchen berechtigt, unverwehrt seyn soll, dergleichen durch sich selbst, oder seine gehörte Diener zu verrichten, oder die Herd seiner Unterthanen einem / dergestalt zu verlassen, daß der schuldig seyn soll,

den Fang seiner Herrschafft, ihrer beederseits mit einander getroffnen Vergleichung gemeß / allerdings getreulich zulifern. Wo auch einem das Glück einen guten Fang bescheret, soll demselben, wo er die Vögel nicht alle selbst zu seiner Kuchel gebrauchen könnte oder wolt, freygestellt seyn, solche jemands andern umbs Geld oder umsonst / nach seinem guten Wohlgefallen, hinzugeben.

25. Des Schiessens und Bürschens halb, soll es zum fünff und zwantzigsten, von unsern Beambten und Dienern, wie auch den Landständen und ihren Angehörigen, an denen Orten sie es befügt, also gehalten und angestellt werden, damit der Wiltpahn erhalten, und nicht erösiget, noch in Abgang gerichtet. In den Pannförsten aber soll das Vogelfahen und schiessen gar nicht gestattet werden.

26. Und dieweil zum sechs und zwantzigten, dieser 15. Artic. vermag, daß die Landleuth zum Hetzen ihre Wint im Hauß selbst haben, als soll darob gehalten, und nicht zugesehen werden, daß sie dieselbigen einander leyhen, oder erst ausser Land holen, der übrigen Hund aber ausser der Wint lassen wir geschehen / daß es mit der Einschlagung bey den Unterthanen, wie vor Alters, und vor dieser gegebnen Concession, üblich Herkommen, gehalten, doch daß dißfalls kein übermaß gebraucht, und die Unterthanen nicht zu viel beschwert werden.

27. Soll zum siben und zwantzigsten, der 16. Artic. dieses Dritten Theils dahin verstanden werden, daß keinem Bauren, Vogler, Wiltner 2c. von unsern Ambtleuthen und Dienern, ein gantze Refier des kleinen Wiltpahns, ausserhalb was auff den Gränitzen / zu dessen Erhaltung, geschehen mag, eingeben werden soll, darmit durch Fallen, Böglen, Drath, Schlaiff, 2c. Füchs, Hasen und Federwiltprät zum erösigen nicht auffgefangen werden.

Wo aber darwider gehandelt / und den Landständen in ihrem

rem concedirten Waitwerck dardurch Eintrag geschehen wird/ mögen dieselben Pfänden, wo solches nicht helffen wol[illegible], die Verbrecher gefänglich annemmen/ und in die Fürstliche Gericht lifern. Und wie unsern Beambten und Dienern die Verleyhung des kleinen Wiltpanns verbotten, also werden die Landständ bey den ihren gleichsfalls daran zu seyn wissen, damit die Jagen und Waitwerck, so viel ihnen die Lands-Freyheit zuläst, nicht verlyhen werden, sondern dergleichen unterbleibe. Sollen also unsere Ambtleut und Diener, wie auch die Landständ und die ihrigen, diesem Articul nicht allein stracks nachgehen und geleben, sondern auch bey den Schäfern und andern Unterthanen, so Hund halten, daß sie dieselben bey Vermeydung unserer Ungnad und hohen Straff, briglen, mit allem Ernst daran seyn.

Und ist sonsten uns, die Vogelherd durch unsere Jäger, Forstmeister und andere Beambten (wie von Alters Herkommen) auch künfftig verleyhen zu lassen, durch diesen Articul nicht benommen, wie dann auff solchen sich keiner aus den Landen eintringen soll.

28. Weil nun zum acht und zwantzigsten fürkommen, daß etliche aus den Landständen, entweder hohe starcke Garn und Ståb haben, oder doch dieselben also hoch richten / daß sich Hirsch und Wiltprät darinn fängt: So wollen Wir uns gegen ihnen gnädig versehen, und hiemit erinnern, weil nach Hasen und Füchs der Zeug nicht hoch zurichten, solches zu Verhütung des hohen Wiltpräts Schaden abzustellen, und zu ernstlichen Einsehen nicht Ursach zugeben.

29. Demnach Wir zum Neun und zwantzigsten, bey dem 3. Artic. part. 4. unterthännig berichtet worden, daß zu Zeiten die Maleficanten, wann allein ein Verdacht verhanden gewesen, von den Hoffmarcks-Herrn nicht Handgehabt und gelifert, sondern ausgeschafft worden: Als erklären Wir uns gnädig, daß solches nicht mehr gestatt / sondern die verdächtige Personen viel mehr in Gefängnus verwarlich aufgehalten, und wie sich gebürt, gelifert werden sollen.

30. Wann zum Dreyßigsten, auf einmahl mehr als ein Malefitz Person ergriffen, so sollen dieselben abgesöndert, damit sie nicht unterreden oder einander aushelffen, in Banden wohl verwahrt, biß an den Dritten Tag enthalten, oder, wo solches füglich nicht geschehen könnte, alsbald in das Land-Gericht oder Pfleg, darinn die Hoffmarck gelegen, gelifert werden.

31. So werden zum ein und Dreyßigsten, die Stånd, so das Malefitz abzustraffen befügt, für sich selbst, darob und daran seyn, damit das Ubel gestrafft werde, und sich dißfalls den Rechten / der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, unsern publicirten Mandaten, und der Disposition dieser Lands-Freyheit gemeß erzeigen und verhalten.

32. Als zum zwey und Dreyßigsten, unsere Hoffmarcks-Herrn sich beschwert, wo von ihnen Maleficanten gefangen, daß dieselben von Beambten im lifern nicht zu End der Hoffmarcks-Gründ angenommen wollen werden: So soll uns, zu Abhelffung solcher Klagen, mit jedem, eines gewissen Orts, wo künfftig die Annemmung von unsern Beambten geschehen soll, zu vergleichen, und daselbst Stein und Säulen / wo zuvor nicht allbereit verhanden, setzen zu lassen, nicht zuentgegen seyn. Wie Wir dann an unsere Beambte, daß sie sich solcher Gestalt mit einem und dem andern Hoffmarcks-Herrn, so ihn ihres anbefohlenen Ambts-Gränitz gesessen, auff unsere Ratification verglichen, allbereit genugsamben Befelch ergehen lassen. Doch soll diß alles an unsern Regalien, Landfürstlicher Obrigkeit, und anderer Gerechtigkeit in allweeg unvergrifflich, wie auch den Ständen selbst an ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten unnachtheilig seyn.

33. So haben Wir zum Drey und Dreyßigsten, gnädiglich bewilligt, daß des 13. Artic. part. 4. (so von der Edelleut Todtschlag redt) alle jetzige Besitzer der Ritter-Güter, sie seyen vom Adel oder nicht, nach Ausweisung unser hieob gethanen Begnådigung, Artic. 5. §. Erstlich daß zwar dieser Begnadigung, ꝛc. sich erfreyen, und fähig seyn sollen.

34. Nach

34. Nach dem in dem 19. Artic. part. 4. zum vier und Dreyßigsten, lauter versehen, daß die erklärte Lands-Freyheit in jedem Land-Gericht zweymahl im Jahr offentlich vor Versammlung des Volcks soll verlesen werden, dergleichen aber in diesem Fürstenthum nie practicirt worden: Als soll diß künfftig auch unterbleiben, und jedem Ambtman und Landstand ein gedrucktes Exemplar solcher Lands-Freyheit, Grünauischen Abschieds, und dieser darauf erfolgter Declaration, weiterer Concession und Begnadigung zugestellt werden, die sich im Jahr nicht nur zweymahl, sondern zum öfftern darinn ersehen, und dessen Innhalt gemeß allerdings verhalten sollen.

35. Und demnach letztlich zum fünff und Dreyßigsten, Klag fürkommen, daß sich der Landständ Unterthanen und Hintersässen, denen in diesem Fürstenthum publicirten und aufgerichten heylsamen Lands-Mandaten und Ordnungen nicht gemeß erzeigen, sonderlich aber zu den Handwercks-Ordnungen, von ihren Herrschafften, auf unserer Beambten erfordern nit gestellt, noch denselben nachzukommen angehalten werden wollen: Als haben sie die Landständ, auff unser wohlmeinent gnädig erinnern (wie nehmlich die biß dato gegebne publicirte Ordnungen und Statuta dem gemeinen Nutz zum Besten kommen, zu Verhütung allerhand Confusion und Unordnung, auch zu Auffnemmung der Unterthanen, und Erhaltung durchgehenter Güter Policey angesehen und verordnet (und erklären) daß ihnen den Ständen dergleichen in andern Fällen an ihren habenden und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiteiten sonsten unabbrüchig und unvergreifflich seyn, auch ihnen den Ständen ein Theil an den, in solchen Ordnungen bestimmten Straff-Fällen, vor ihren Angehörigen, wie Wir uns deswegen mit ihnen künfftig vergleichen wollen, gefolgt werden soll, sich dahin unterthänig resolvirt, daß sie sich ins gemein, und sammt und sonders schuldig erkennen, Unsern Lands-Mandaten und Ordnungen, welche vor diesem allbereit publicirt worden, oder noch inskünfftig publicirt werden möchten, so fern dieselben ihren ins gemein

 oder

oder sonderbar habenden Privilegia, Freyheiten und wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten nicht zu entgegen, nachtheilig oder præjudicirlich, so wohl für sich als auch ihre Unterthanen gemeß zu leben, und denselben gebührende gehorsame Vollziehung zuthun rc.

Versehen Uns demnach gnädig, Sie die Landschafft werden solchem Versprechen gehorsamlich nachsetzen, weil einig Mandat oder Ordnung von uns bißher nicht ausgangen, so jemands Privilegiis, Freyheiten und Löblichem Herkommen zu Nachtheil, sondern allein zu Erhaltung guter Policey, und des Lands und Unterthanen Nutz und Wohlfahrt gereichen und gedeyen möge.

Hierauff gebieten und befehlen Wir Unserm Hoffmaister, Cantzler und Räthen, auch allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Ambtleuten / Landvögten, Landrichtern / Pflegern, Landschreibern, Castnern, Vögten, Richtern und sonsten allen und jeden Unsers Neuburgischen Fürstenthums Beambten und Dienern / Geist- und Weltlichen Stands, daß sie unsere getreue Liebe Landständ, bey dieser Unser neu-gegebnen Gnad, Freyheit und Erklärung, so viel jeden berühren thut, allerdings unbeschwert, ungeengt und ungeirrt verbleiben lassen, darwider weder für sich noch die ihren zu handeln, jemands, sey wer da wöll, im geringsten nicht gestatten, sondern solcher Concession, Extension, und Erklärung der Lands-Freyheit / gehorsamlich geleben, dieselb vollziehen und Handhaben, so lieb ihnen ist, unser Ungnad und schwäre unnachläßliche Straff zu entfliehen, und zu meiden.

Hergegen sollen unsere getreue Liebe Landständ, von Prälaten, Ritterschafft, Hoffmarcks-Herrn, Landsässen, Städten / und Märckten, nicht weiter begehrn, noch sich unterfangen, weder ihnen die Lands-Freyheit, der Grünauische Abschied und dieser Begnadigungs-Brieff expresse zugibt, viel weniger solch Befreyung und Vermehrung ihrer Privilegien mißbrauchen,

noch

noch in einem andern Verstand, als die Wort mit sich bringen, ziehen, oder Unsern Beambten an anbefohlener Handhabung unserer Regalien, Landsfürstlichen, Landgerichtischen, Forstlichen Wiltpahns, und anderer Ober: Herrlig: Rechten und Gerechtigkeit einigen Eintrag oder Verhinterung thun, sondern viel mehr diese und alle andere unsere Jura, so viel an ihnen gelegen, Handhaben, dieser Begnadigung und Erklärung der Lands-Freyheit, nicht allein für sich in allen und jeden Puncten, gehorsam und getreulich nachsetzen, sondern auch bey ihren Unterthanen, Hintersässen und Angehörigen darob und dran seyn, darmit von denselben in diesem allem Unterthänniger Folg und Gehorsam geleistet, und die Ubertretter und Verbrecher zu gebührender Straff gezogen mögen werden.

An solchem allem wird Unser endlicher Will und Meinung vollzogen, wird sich auch männiglich unsers Neuburgischen Fürstenthumbs künfftig darnach zu richten wissen, oder Unserer schwären Straff und Ungnad zugewarten haben.

Zu Urkund haben Wir solch Unsere neue Begnadigung, Extension und Erklärung der Lands-Freyheit, zu männiglichs Nachrichtung, in diesen Brieff zu bringen gnädig befohlen, denselben mit eigner Hand Unterschriben, und unser Secret Insigel daran hangen lassen. Geben und geschehen zu Neuburg an der Donau, den zween und zwantzigsten Decembris Anno &c. sechzehenhundert und siben.

Zu Urkund haben Wir Unser Cantzley Secret hiefür trucken lassen. Geschehen zu Neuburg an der Donau, den zween und zwantzigsten Decembris, als man nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Geburt gezehlt Sechzehenhundert und siben Jahr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XX 6.96

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Summarischer Index Ueber die Landts-Freyheit

[Neuburg an der Donau] 1765

2 Bibl.Mont. 4496
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725125-0
VD18 14841789